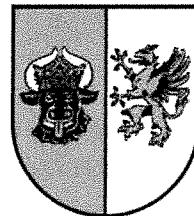


**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg**



---

StALU Westmecklenburg  
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Persönliche Übergabe

Naturwind Schwerin GmbH  
Schelfstraße 35  
19055 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-66-  
Telefax: 0385 / 588 66-570  
E-Mail:   
[REDACTED]

Bearbeitet von:   
[REDACTED]

AZ: StALU WM-51-4668-5712.0.1.6.2V-76141  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 03.07.2024

## **Immissionsschutzrechtlicher Bescheid**

nach § 4 BImSchG

für die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage nach  
Nr. 1.6.2 Anhang 1 der 4. BImSchV

am Standort Uelitz

„WKA Lübesse V“

**Gez. 27/24**

**Hausanschrift:**

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66 - 000

Telefax: 0385 / 588 66 - 570

E-Mail: [poststelle@staluwm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluwm.mv-regierung.de)

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs.1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs.1 DSGVO-M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/](http://www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/).

## Inhaltsverzeichnis

|  |    |                                    |    |
|--|----|------------------------------------|----|
| A. Entscheidung .....                    | 3  | III.1. Bauordnung.....             | 24 |
| B. Antragsunterlagen.....                | 3  | III.2. Immissionsschutz.....       | 24 |
| C. Nebenbestimmungen.....                | 3  | III.3. Naturschutz.....            | 25 |
| I. Bedingungen.....                      | 3  | III.4. Forst.....                  | 26 |
| I.1. Bauordnung .....                    | 3  | IV. Befristung.....                | 26 |
| I.2. Immissionsschutz.....               | 4  | V. Auflagen.....                   | 26 |
| I.3. Naturschutz.....                    | 4  | V.1. Allgemeines .....             | 26 |
| I.4. Forst.....                          | 5  | V.2. Bauordnung .....              | 27 |
| II. Befristung.....                      | 5  | V.3. Immissionsschutz.....         | 27 |
| III. Auflagen .....                      | 5  | V.4. Naturschutz.....              | 29 |
| III.1. Allgemeines.....                  | 5  | V.5. Wasser, Abfall, Boden.....    | 33 |
| III.2. Bauordnung.....                   | 5  | V.6. Brand- und Katastrophenschutz | 33 |
| III.3. Immissionsschutz .....            | 6  | V.7. Arbeitsschutz .....           | 33 |
| III.4. Naturschutz .....                 | 8  | V.8. Luftfahrt.....                | 33 |
| III.5. Wasser, Abfall, Boden .....       | 11 | V.9. Anzeigen und Abnahmen.....    | 34 |
| III.6. Brand- und Katastrophenschutz     | 12 | E. Hinweise .....                  | 34 |
| III.7. Arbeitsschutz.....                | 13 | I.1. Allgemeine Hinweise.....      | 34 |
| III.8. Luftfahrt .....                   | 14 | I.2. Bauordnung .....              | 35 |
| III.9. Anzeigen .....                    | 16 | I.3. Immissionsschutz.....         | 35 |
| D. Begründung .....                      | 17 | I.4. Naturschutz.....              | 36 |
| I. Sachverhalt.....                      | 17 | I.5. Wasser, Abfall, Boden.....    | 36 |
| I.1. Antragsgegenstand.....              | 17 | I.6. Arbeitsschutz .....           | 37 |
| I.2. Verfahrensart .....                 | 17 | I.7. Luftfahrt.....                | 37 |
| I.3. Zuständigkeit.....                  | 17 | I.8. Straße und Tiefbau .....      | 38 |
| I.4. Vollständigkeit.....                | 17 | I.9. Denkmalschutz .....           | 39 |
| I.5. Behördenbeteiligung .....           | 18 | F. Rechtsgrundlagen.....           | 39 |
| I.6. Ersetzen der Stellungnahme          | 18 | Rechtsbehelfsbelehrung.....        | 42 |
| I.7. Gemeindliches Einvernehmen... 20    |    |                                    |    |
| I.8. Rückbauverpflichtung.....           | 20 |                                    |    |
| I.9. Umweltverträglichkeitsprüfung .. 20 |    |                                    |    |
| I.10. Öffentlichkeitsbeteiligung.....    | 20 |                                    |    |
| II. Entscheidung .....                   | 21 |                                    |    |
| II.1. Prüfung der                        | 21 |                                    |    |
| Genehmigungsvoraussetzungen.....         | 21 |                                    |    |
| II.2. Sofortige Vollziehung .....        | 21 |                                    |    |
| II.3. Gebührenfestsetzung.....           | 22 |                                    |    |
| II.4. Anhörung .....                     | 23 |                                    |    |
| III. Bedingungen .....                   | 24 |                                    |    |



## A. Entscheidung

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhender Ansprüche Dritter, wird der naturwind Schwerin GmbH die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA) des Typs Nordex N 149 mit Serrations (STE), mit einer Gesamthöhe von 199,5 m, einer Nabenhöhe von 125,4 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Nennleistung von 5,7 MW an nachfolgend genanntem Standort

| 19077 Uelitz |           |      |           | mit den Standortkoordinaten <sup>1</sup> |          |
|--------------|-----------|------|-----------|--|----------|
| Bezeichnung  | Gemarkung | Flur | Flurstück | Rechtswert                               | Hochwert |
| WKA 8        | Uelitz    | 6    | 59        | 33262856                                 | 5933398  |

erteilt.

2. Die unter C. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
3. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen C.III.2., C.III.3., C.III.4., C.III.5, C.III.6., C.III.7., C.III.8. und C.III.9. wird angeordnet.
4. Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig. Die Kosten hat die Antragstellerin zu tragen. Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der o.g. Anlagen wird auf [REDACTED] festgesetzt.

Der Betrag ist unter Angabe des Kassenzzeichens bis zum **03.08.2024** auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Empfänger: Landeszentralkasse M-V  
IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18  
BIC: MARKDEF1130  
Kassenzzeichen: [REDACTED]

## B. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen alle zur Eröffnung des Genehmigungsverfahrens eingereichten sowie alle anschließend nachgereichten Unterlagen nach §§ 4 bis 4e 9. BImSchV, einschließlich aller darin enthaltenen Formblätter, Pläne, Abbildungen und Anhänge zu Grunde. Da im Folgenden teilweise auf diese Bezug genommen wird, ist das Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen im Anhang 1 dieses Bescheides (d. B.) wiedergegeben.

## C. Nebenbestimmungen

### I. Bedingungen

#### I.1. Bauordnung

- I.1.1 Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Genehmigungsinhaberin zur Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB vor Beginn der Bauarbeiten an der WKA auf ihre Kosten eine Sicherheitsleistung nach deutschem Recht erbracht hat. Die Sicherheit ist durch die Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherungsunternehmens in Höhe von [REDACTED] zu leisten. In der Bürgschaftsurkunde ist sicherzustellen, dass die Bürgin, eine deutsche Bank,

<sup>1</sup> Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

Sparkasse oder ein Kreditversicherungsunternehmen, den Bürgschaftsbetrag auf erste Anforderung an den Gläubiger Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung sowie der Vorklage gemäß den §§ 770 und 771, 773 BGB verzichtet. Des Weiteren hat die Bürgin auf ihr Recht auf Hinterlegung zu verzichten. Sofern sich hinsichtlich der abzusichernden Verpflichtung ergibt, dass die hinterlegte Bürgschaft nicht ausreicht, ist der Bauherr verpflichtet, die Bürgschaften entsprechend den zu erwartenden weiteren Kosten unverzüglich zu erhöhen.

Nach Erfüllung der abzusichernden Verpflichtung durch den Verpflichteten wird die Bürgschaftsurkunde zurückgeben.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde, das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

- I.1.2 Die Genehmigung zur Errichtung nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die bautechnischen Nachweise zur Standsicherheit geprüft sind und der Prüfbericht des Prüfstatikers mit der Erlaubnis zum Baubeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vorliegt. Hierfür ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Baugrundgutachten mit ggf. notwendiger Anpassung der Statik bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

## I.2. Immissionsschutz

- I.2.1 Die Genehmigung zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. der WKA im Beurteilungszeitraum „nachts“ wird erst wirksam, wenn durch eine Vermessung gemäß der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie die Einhaltung des unter C III.3.2 d. B. festgesetzten maximal zulässigen Emissionswertes nachgewiesen wurde. Bei ggfs. auftretenden Abweichungen im emissionsseitigen Spektrum ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichungen nicht dazu führen, dass der aus dem Nachtbetrieb der Windenergieanlage resultierende Beurteilungspegel die Gesamtbelastung an Immissionsorten mit bereits aus der Vorbelastung resultierenden unzulässigen Überschreitungen erhöht. Der Nachweis kann dabei auch an einer baugleichen WKA an einem anderen Standort geführt werden.

Die Aufnahme des Nachtbetriebes der WKA bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

- I.2.2 Die Genehmigung zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme ein Nachweis über den Einbau (Fachunternehmenserklärung) eines funktionssicheren Eisansatzerkennungssystems wie z.B. der Nordex-Rotorblatt-Eiserkennung an der WKA vorgelegt wurde.

## I.3. Naturschutz

- I.3.1 Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass spätestens zum Baubeginn ein Ersatzgeld als naturschutzfachlicher Ausgleich in Höhe von [REDACTED] an das Land Mecklenburg-Vorpommern gezahlt wird und der Nachweis hierüber der Genehmigungsbehörde und zuständigen Naturschutzbehörde vorgelegt wurde.

Es ist der Verwendungszweck: sowie das Kassenzeichen bei der Zahlung an

Empfänger: Landeszentralkasse M-V

IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18

BIC: MARKDEF1130

Kassenzeichen: [REDACTED]

anzugeben. Der Einzahlungsnachweis ist mit der Baubeginnanzeige bei der Zulassungsbehörde sowie nachrichtlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde

einzureichen.

I.3.2 Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn für das Flurstück 359; Flur 3; Gemarkung Fahrbinde, auf denen die Maßnahme „Anlage einer Streuobstwiese“ umgesetzt werden soll, eine verbindliche Reservierung dem StALU WM, Dezernat 45 vorgelegt wurde.

I.3.3 Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn für das Flurstück 359; Flur 3; Gemarkung Fahrbinde, auf denen die Maßnahme „Anlage einer Streuobstwiese“ umgesetzt werden soll, für den Zeitraum des Betriebs der WKA die grundbuchrechtliche Sicherung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch den Amtsleiter des Staatlichen Amts für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als zuständiger Naturschutzbehörde mit der Zweckbindung Naturschutz erfolgt. Inhaltlich muss hierbei beachtet werden, dass die festgelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen durch die Flächeneigentümer dauerhaft zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Sofern die erste Rangstelle nicht verfügbar ist, kann in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde in Abhängigkeit der vorgehend eingetragenen Rechte auch eine andere Rangstelle vereinbart werden. Diese Sicherung ist dem StALU Westmecklenburg gegenüber spätestens mit Baubeginn der WKA nachzuweisen.

#### I.4. Forst

I.4.1 Die Genehmigung zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Genehmigungsbehörde und der Forstbehörde für die WKA 8 ein Nachweis über den Einbau und die Funktionsfähigkeit (Fachunternehmenserklärung) der automatischen Löscheinrichtungen in der Kanzel sowie von Brandmeldern mit Abschaltvorrichtungen vorgelegt wurde.

### II. **Befristung**

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. erlischt für den Teil der Anlage, mit dessen Errichtung nicht bis zum **03.07.2027** begonnen wurde.

### III. **Auflagen**

#### III.1. Allgemeines

III.1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

III.1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Genehmigungsbescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind vom Betreiber aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

III.1.3 Der Betrieb der Anlagen darf erst aufgenommen werden, wenn alle Nebenbestimmungen dieses Bescheides, soweit sich aus dem Text dieser Genehmigung nicht anderes ergibt, erfüllt bzw. ausgeführt sind.

#### III.2. Bauordnung

III.2.1 Spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Betreiberwechsels hat der neue Betreiber

- bei der zuständigen Genehmigungsbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird,
- eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung gemäß den vorgenannten

Bedingungen unter Ziffer C.I.1.1 d. B. in gleicher Höhe bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, derzeit Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde, zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

III.2.2 Spätestens mit der Baubeginnanzeige sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- die Erklärung der Aufsteller der bautechnischen Nachweise (Stand sicherheitsnachweis),
- eine Erklärung des Tragwerksplaners zum Kriterienkatalog nach Anlage 2 der BauVorIVO M-V sowie bei Nichterfüllung des Kriterienkatalogs der Stand sicherheitsnachweis (2-fach) mit den Bauvorlagen (1-fach)

Diese Erklärungen sind nur dann vorzulegen, wenn kein gültiger Typenprüfbericht zur Typenprüfung für den Turm und das Fundament einschließlich Baugrundgutachten vorgelegt werden.

Die Prüfung des Stand sicherheitsnachweises hat vor Baubeginn zu erfolgen. Die Beauftragung der hoheitlichen Prüfung erfolgt durch die Bauaufsichtsbehörde. Ihr sind deshalb rechtzeitig vor Baubeginn alle erforderlichen Unterlagen zu übergeben.

III.2.3 Es ist der Nachweis beizubringen, dass die WKA mit einer bedarfsgesteuerten, dem Stand der Technik entsprechenden Nachteilschaltvorrichtung versehen wird, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird.

III.2.4 Die Bauausführung darf nur nach geprüften und genehmigten Bauvorlagen erfolgen.

III.2.5 Die Arbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht eines erfahrenen Bauleiters ausgeführt werden, der bei eventuell auftretenden Unstimmigkeiten zwischen den örtlichen Verhältnissen und der statischen Berechnung sofort die Bauaufsichtsbehörde zu benachrichtigen hat.

III.2.6 An der Baustelle ist - von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar - das der Genehmigung beigefügte Bauschild (Anlage 3) dauerhaft anzubringen. Die Anschriften des Bauherrn, Entwurfsverfassers, Bauleiters und der Unternehmer sind einzutragen.

### III.3. Immissionsschutz

#### Schall

III.3.1 Die von der WKA verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen.

III.3.2 Der von der WKA ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schalleistungspegel von  $L_{e,max} = 107,3$  dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gemäß Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) festgesetzt.

III.3.3 Der von der WKA im Beurteilungszeitraum „nachts“ im schallreduzierten Mode 15 mit einer Abgabeleistung von 3.770 kW ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schalleistungspegel von  $L_{e,max} = 98,7$  dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gemäß Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) festgesetzt.

III.3.4 Die Betriebsweisen der WKA sind steuerungstechnisch zu erfassen. Dazu sind die Parameter Abgabeleistung in Kilowatt und Rotordrehzahl pro Minute als 10 Minuten-Mittelungswerte aufzuzeichnen und zu protokollieren. Darüber hinaus sind Windgeschwindigkeit und Windrichtung kontinuierlich aufzunehmen. Die Protokolle sind über einen Zeitraum von 12 Monaten zu speichern. Der Nachweis über die tatsächlichen Betriebsweisen der WKA ist der Genehmigungsbehörde erstmalig 3 Monate nach Inbetriebnahme unaufgefordert und im Weiteren auf Anordnung zu erbringen.

III.3.5 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der WKA ist durch Vermessung ein Datenblatt in der Betriebsweise „Mode 15“ gemäß der aktuell geltenden Fassung der

FGW-Richtlinie zu erstellen, welches belegt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Schallemission mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist. Die Anordnung zur Vermessung kann auf Antrag ausgesetzt werden, wenn in diesem Zeitraum Ergebnisse normkonformer Vermessungen an baugleichen WKA vorgelegt werden.

- III.3.6 Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der WKA ist der Genehmigungsbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung vorzulegen, sofern keine Nachweisführung über eine Fremdvermessung vorliegt.

#### Schatten

- III.3.7 Vor Inbetriebnahme der Anlage sind alle von Schattenwurf betroffenen Immissionsorte und die neu errichtete Anlage geodätisch einzumessen (Bezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung - 6°-Zonensystem, vorangestellte Zone 33). Die Vermessungen sind zu protokollieren (Lageplan).

Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen. Der Betreiber hat darin darzulegen, durch welche betriebsbeschränkende Maßnahmen die Einhaltung der Werte für die meteorologische Beschattungsdauer (= tatsächliche Schattendauer) von 8 Stunden pro Jahr und von 30 Minuten pro Tag an allen Immissionsorten garantiert wird. Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und die räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, der Standort der WKA und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein.

- III.3.8 Zur Sicherung der Einhaltung der unter III.3.7 genannten Nebenbestimmung ist vor Inbetriebnahme vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, durch die ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird.
- III.3.9 Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sollen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden.
- III.3.10 Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig unaufgefordert 6 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung durch die zuständige Behörde vorzulegen.

#### Eiswurf / Eisabfall

- III.3.11 Die WKA ist mit einem funktionierenden Eiserkennungssystem auszustatten.
- III.3.12 Auf öffentlichen Straßen und nicht öffentlichen landwirtschaftlichen Wegen, Waldwegen sowie Wege zur WKA sind Warnschilder mind. im Abstand von 1,5-fachen (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe = 149,1 m Rotordurchmesser + 125,4 m Nabenhöhe = 411,75 m) zum Eisabwurf anzubringen.

Die Schilder sind so aufzustellen, dass sie von möglichen Benutzern der Wirtschaftswege frühzeitig erkannt werden. Hierbei können die Schilder durch ein eindeutiges Piktogramm ergänzt werden, welches auf die Gefährdung durch Eisabfall hinweist.

- III.3.13 Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems der WKA ist vor Inbetriebnahme durch eine befähigte Person zu prüfen und zu dokumentieren. Betriebsbegleitend ist die Funktionalität des Eiserkennungssystems im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der WKA durch eine befähigte Person aufzuzeigen.
- III.3.14 Der Genehmigungsbehörde ist vor Inbetriebnahme der WKA unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Beendigung der Kalibrierphase der Eisdetektoren der Nachweis über die Funktionsfähigkeit der Eisdetektoren vorzulegen.
- III.3.15 Bei Vereisung sind die Rotorblätter parallel zur Gemeindestraße auszurichten.

### III.4. Naturschutz

#### Allgemeines

- III.4.1 Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Durchführung der Baumaßnahmen, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) durchführen zu lassen. Diese ist durch eine fachkundige Person (eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft bzw. ein entsprechend qualifiziertes Fachunternehmen) durchzuführen. Die Aufgaben der ökologischen Baubegleitung beinhalten: Teilnahme an allen Bauberatungen; Begleitung sowie regelmäßige Kontrolle der durchgeführten Schutzmaßnahmen (für Bodenbrüter zu Beginn der Brutperiode bis Mitte April wöchentlich, ab Mitte April 14-tägig und nach dem Ende der Brutzeit (15.10.) entbehrlich) und Dokumentation, ggf. fotografisch, aller Maßnahmen zum Gehölzschutz, Schutz der Boden- und Gehölzbrüter, Fledermaus- sowie Amphibienschutz. Die Vorgaben der Richtlinie RAS-LP 4 sind dabei einzuhalten. Die Kontrollprotokolle sind unaufgefordert bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzureichen. Die gewählte ÖBB ist der zuständigen Naturschutzbehörde vor Baubeginn schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) zu benennen.
- III.4.2 Während der Bauphase ist auszuschließen, dass gesetzlich geschützte Gehölze z. B. durch Transporte im Kronen- und Stammbereich beschädigt werden. Die Vorgaben der Richtlinie RAS-LP 4 sind einzuhalten und im Rahmen der ÖBB zu kontrollieren und ggf. fotografisch zu dokumentieren. Die Funktionssicherheit ist bis zum Abschluss der Arbeiten zu sichern und in einem Bericht der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Ergebnisse der ÖBB sind der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) vorzulegen.
- III.4.3 Wurzelbereiche von gesetzlich geschützten Bäumen (§ 18 NatSchAG M-V), Baumreihen/Alleen (§ 19 NatSchAG M-V) und Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 20 NatSchAG M-V) dürfen nicht als Lagerstätte für Baustoffe, Boden und Parkplätzen genutzt werden. Alternativ können Schutzmaßnahmen wie das Verlegen von Schutzplatten oder -matten (auf Kiesbett) um die Wurzelzone verwendet werden.
- III.4.4 Schnittmaßnahmen zur Freistellung des Lichtraumprofils sind fachgerecht nach DIN 18920 und ZTV Baumpflege 2017 durchzuführen. Alternativ kann auch das Hochbinden der Äste in Betracht gezogen werden, wobei die Bindungspunkte entsprechend gepolstert werden müssen. Schnittmaßnahmen erfordern eine Überprüfung des betroffenen Bereichs auf Brutaktivität durch die ÖBB sowie der Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde.
- III.4.5 Kranstellplätze, Zuwegungen und temporäre Montageflächen dürfen lediglich mit Schotter oder mobilen Platten befestigt werden. Die temporären Montage- und Lagerplätze sind innerhalb von längstens 6 Monaten nach Errichtung der Anlagen vollständig rückzubauen. Artenschutzrechtliche Belange sind unter Einhaltung der Bauzeitenregelungen von Bodenbrütern zu wahren.
- III.4.6 Es ist eine Realkompensation auf dem Flurstück 359; Flur 3; Gemarkung Fahrbinde im Umfang von 0,3515 ha (3.515 m<sup>2</sup>) Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ) mit der Anlage einer Streuobstwiese gemäß LBP (2022), Maßnahmenblatt E 01 umzusetzen. Die Entwicklungs- und Fertigstellungspflege der Maßnahme hat dem Maßnahmenblatt E01 gemäß LBP 2022, Anhang I sowie nach Vorgaben der DIN 18916, DIN 18918 und DIN 18919 zu entsprechen.

#### Artenschutz

- III.4.7 Zum Schutz von Brutvögeln und deren Lebensstätten sind die Arbeiten zur Baufeldfreimachung außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 30.09. (Brutzeit) durchzuführen.
- III.4.8 Ein Baubeginn zwischen dem 01.03. und 30.09. bedarf der Zustimmung des Dezernats



45, StALU WM und ist nur möglich, wenn entweder

- a) vor dem 01.03. die betroffenen Bauflächen (Wegetrassen, Kranstellflächen und sonstige temporäre Bauflächen) inkl. eines 50 m Pufferbereichs vermessen und abgesteckt werden. Die abgesteckten Flächen werden mittels mindestens 2 m langer, rot-weißer Warnbänder aus Kunststoff - einseitig befestigt an der Oberseite von Pflöcken gerahmt.

Folgende Anforderungen an die Pflöcke sind zu beachten:

- Mindesthöhe der Pflöcke: 1,20 m über Geländeoberkante
- Abstand der Pflöcke zueinander: 10 m bei Wegetrassen, 20 m bei Kran- und Stellflächen
- flächige Ausdehnung der Pflöcksetzung bis 5 m über den Rand der für die WKA abgesteckten Flächen hinaus

Die Vergrämuungsmaßnahme muss mindestens bis zum Beginn der Erdarbeiten erhalten bleiben und darf nicht länger als drei Monate ohne Bautätigkeiten durchgeführt werden. Sofern länger als drei Monate Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen, sind im Rahmen der ÖBB zusätzliche Maßnahmen, wie Verdichtung der Pflöcke, Umspannung der Pflöcke oder Aufstellen zusätzlicher Störreize erforderlich. Bei Bauunterbrechungen von mehr als acht Tagen ist eine erneute Einrichtung der Vergrämuungsmaßnahme ebenfalls erforderlich.

oder

- b) die benötigten Flächen für Fundamente, Wege, Montage und temporäre Material-, Erdlager usw. außerhalb der Brutzeit von Vegetation befreit und bis zum Baubeginn durch Pflügen oder Eggen vegetationsfrei gehalten werden („Schwarzbrache“).

oder

- c) die Bauarbeiten vor dem 01.03. beginnen und ohne längere Unterbrechung (> 1 Woche) über die gesamte Brutzeit fortgesetzt werden. Sollte es zu einer längeren Unterbrechung kommen, sind auf den betroffenen Flächen Vergrämuungsmaßnahmen nach a oder b durchzuführen.

Der Nachweis über die erfolgte Maßnahme ist der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) unaufgefordert einzureichen.

III.4.9 Sofern die Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit von vorkommenden Bodenbrütern (01.03. – 30.09.) erfolgen, sind in jedem Fall die eingriffsrelevanten Stellen (im Bereich der Kranstell- und Montageflächen, Fundamenten und Zuwegungen, Wegeflächen und Kabeltrassen jeweils inkl. eines 50 m Pufferbereichs) vor Baubeginn durch einen entsprechenden Sachverständigen oder im Rahmen der ÖBB von einer naturschutzfachlich ausgebildeten, fachkundigen Person auf Brutaktivität von Vögeln zu prüfen. Es ist zu prüfen, ob zum beabsichtigten Bauzeitpunkt Brutverdacht, -reviere, -aktivität oder generelle Aktivität/Vorkommen besteht. Sollten sich trotz Vergrämuungsmaßnahmen Brutvögel angesiedelt haben, sind jegliche Bautätigkeiten im betroffenen Baustellenbereich erst vorzunehmen, wenn die Jungvögel flügge sind. Protokolle der erfolgten Überprüfungen im Gelände durch eine geeignete Person sind vor Baubeginn schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) unaufgefordert einzureichen.

III.4.10 Eine Rodung, Beseitigung und Beschneidung von Gehölzen ist nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. vorzunehmen. Eine Abweichung hiervon bedarf der Zustimmung des Dezernats 45, StALU WM. In dem Fall sind die betroffenen Gehölze vor der Schnittmaßnahme durch die ÖBB auf Brutstätten von Vögeln zu prüfen. Über die Besatzkontrollen sind Tagesprotokolle anzufertigen, die zudem eingeleitete bzw.

durchgeführte Maßnahmen zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Kontrollen sind der zuständigen Naturschutzbehörde vor Beginn der Beschneidung von Gehölzen unaufgefordert vorzulegen. Die Maßnahmen der ÖBB sind umzusetzen.

- III.4.11 Vor Baubeginn der Zuwegungen/ Kranstellflächen/ WKA ist im Rahmen der ÖBB sicherzustellen, dass der Verlust von Habitatstrukturen an der nördlich des Eingriffs gelegenen Baumreihe (BRR), die Höhlenbrütern oder Fledermäusen als potenzielle Brut- oder Schlafplätze dienen könnten, vermieden wird. Bei Feststellung eines solchen Verlustes ist eine angemessene Ausgleichsmaßnahme in Form eines Anbringens von Ersatzhabitaten, wie Vogelnist- und Fledermauskästen, in doppelter Anzahl der verlorengegangenen Strukturen umzusetzen. Die Platzierung der Ersatzhabitats erfolgt entweder im Bereich neu geschaffener Biotopstrukturen oder an geeigneten umliegenden Gehölzen.
- III.4.12 Im Falle eines nachgewiesenen Fledermausbesatzes ist die Gehölzbeschneidung einzustellen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Tätigkeit darf erst nach Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde wiederaufgenommen werden. Abhängig von den spezifischen Eigenschaften der Quartiere ist der Ausgleich in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durch Fledermausflachkästen (Sommerquartier) oder Ganzjahresgroßraumkästen (Winterquartier) umzusetzen. Die Auswahl der Ersatzhabitats sowie deren Anbringung hat unter Berücksichtigung fachkundiger Expertise und entsprechender Höhen- und Bedingungsanforderungen zu erfolgen.
- III.4.13 Jegliche Baumaßnahmen (ausgenommen Anlieferung von Großkomponenten und Innenausbau der WKA) sind ganzjährig auf den Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang zu beschränken.
- III.4.14 Die WKA ist vom 01.05. bis 30.09., in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten, insofern die Windgeschwindigkeiten weniger als 6,5 m/s und der Niederschlag < 2 mm/h in Gondelhöhe betragen. Die Abschaltungen sind während jeglichen Betriebes, inkl. Probetrieb, umzusetzen. Vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) der WKA ist dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde eine Erklärung des bauausführenden Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.
- III.4.15 Falls der Parameter Niederschlag bei den beauftragten Abschaltungen Verwendung finden soll, ist zu belegen, dass dieser Parameter ohne Beeinflussung durch die Gondel/Rotorblätter gemessen wird und die Messungen bei der Steuerung der Anlage berücksichtigt werden können. Dies muss gegenüber dem Dezernat 45, StALU WM nachgewiesen und bestätigt werden.
- III.4.16 Die Abschaltzeiten sind inklusive der relevanten Umweltparameter mittels eines Betriebsprotokolls durch den Betreibenden dauerhaft zu dokumentieren. Die Abschaltzeitprotokolle sind der zuständigen Naturschutzbehörde jährlich bis zum 31.12. des Abschaltjahres vorzulegen. Für die Auslesung der Daten mittels des „proBat - Inspectors“ sind die Betriebsdaten (Rohdaten) der 10-Minuten-Intervalle (SCADA-Format) im gesamten Abschaltzeitraum in digitaler Form als Excel oder csv Datei vorzulegen. Es ist eine Excel-Tabelle einzureichen, die folgende Parameter enthält:
- Zeitstempel inkl. Zeitzone (nach ISO 8601 Bsp. 2022-04-07 11:20 + 00:00 oder separate Angabe der Zeitzone bei Datenübermittlung)
  - Angabe zum Zeitstempel (ob der Zeitstempel der Wetterdaten den Anfang oder das Ende des 10-min-Intervalls widerspiegelt)
  - mittlere Windgeschwindigkeit (m/s)
  - mittlere Gondelaußentemperatur (°C)
  - mittlere Rotationsgeschwindigkeit (U/min)
  - mittlere Leistung (kW)

- ggf. mittlere Niederschlagsintensität (mm/min oder mm/h).
- III.4.17 In den ersten beiden Betriebsjahren kann zur Erfassung der Aktivität aller residenten und wandernden Fledermäuse ein Höhenmonitoring entsprechend der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Fledermäuse, Kapitel 4.3, Stand: 01.08.2016 (AAB-WEA FL M-V) unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik jeweils vom 01.04. bis 31.10. durchgeführt werden. Die Durchführung ist durch einen Fachgutachter an den WKA vorzunehmen und muss während mindestens zwei vollständigen Fledermausseasonen (01.04. bis 31.10.) erfolgen.
- III.4.18 Bei Vorliegen wissenschaftlicher Erkenntnisse aus dem zweijährigen Höhenmonitoring können die pauschalen Abschaltzeiten der WKA standortspezifisch angepasst werden. Die Festlegung der Abschaltzeiten erfolgt nach fachlicher Prüfung durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde. Hierzu sind die Ergebnisse und Auswertung des Höhenmonitorings in geeigneter und nachvollziehbarer Form vorzulegen. Dazu sind ein Bericht des/der Fachgutachtenden mit den Monitoring-Ergebnissen, dessen fachliche Beurteilung mit Vorschläge zum Abschaltalgorithmus, die Betriebsprotokolle und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung notwendig.
- III.4.19 Die Fledermausaktivität ist spätestens nach einer Betriebsdauer von 12 Jahren erneut zu erfassen und zu bewerten, sofern die pauschalen Abschaltzeiten auf der Grundlage eines ersten Höhenmonitorings entsprechend Auflagen III.4.17 und III.4.18 reduziert wurden. Dafür ist ein erneutes zweijähriges Höhenmonitoring entsprechend des Standes der Technik und in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen. Basierend auf der Auswertung dieser Ergebnisse sind in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde neue Abschaltzeiten festzulegen oder bestehende Abschaltzeiten zu modifizieren. Sofern die Abschaltzeiten nicht aufgrund eines Höhenmonitorings (vgl. Auflagen III.4.17-III.4.18) reduziert wurden, entfällt die Notwendigkeit eines erneuten Höhenmonitorings.
- III.4.20 Der Genehmigungsinhaber übermittelt die gemäß Kompensationsverzeichnis M-V erforderlichen Angaben über die mit dieser Genehmigung unter Ziffer C.III.4.6 und d. B. festgesetzte Ausgleichsmaßnahme gemäß § 15 BNatSchG sowie die dafür in Anspruch genommenen Flächen innerhalb von 6 Monaten nach der Erteilung dieser Genehmigung vollständig elektronisch an die Genehmigungsbehörde. Er ist verpflichtet, zu diesem Zweck die Angaben aus dem bestätigten Landschaftspflegerischen Begleitplan / Eingriffs- und Kompensationskonzept zu verwenden und die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Güstrow bereitgestellte elektronische Eingabeoberfläche zu nutzen. Dabei ist im Feld „Datenherr“ die folgende Abkürzung der Genehmigungsbehörde „StALU-5 WM“ einzutragen.
- III.4.21 Der Genehmigungsinhaber übersendet dem StALU WM sowie der zuständigen Naturschutzbehörde nach Abschluss der in Ziffer C.III.4.6 d. B. genannten Kompensationsmaßnahmen, spätestens 12 Monate nach Baubeginn, einen Kompensationsbericht. Hierin ist die sach- und fristgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sowie der im LBP vom 12.06.2023 (siehe Nr. 13.5. der Antragsunterlagen) genannten Vermeidungsmaßen darzustellen und zu bewerten. Erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen sind zu benennen und es ist zu erläutern, wie diese langfristig sichergestellt sind.
- III.5. Wasser, Abfall, Boden
- III.5.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird; die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der zurzeit geltenden

Fassung sind einzuhalten.

- III.5.2 Die Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen der Anlagen ist durch den Betreiber ständig zu überwachen. Es ist sicherzustellen, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
  - III.5.3 Es sind nur bauartzugelassene bzw. geprüfte Teile für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu verwenden.
  - III.5.4 Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWB) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.
  - III.5.5 Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Natur und Umweltschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.
  - III.5.6 Insofern Recyclingmaterial zum Einbau kommen soll (z.B. für die Befestigung von Verkehrsflächen), ist die LAGA (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA, Stand: 05.11.2004) nach derzeitigem Stand) zu beachten. Sollte Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht werden, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. T. I, S.1554)) bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten.
  - III.5.7 Lagerflächen, Zuwegungen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.
  - III.5.8 Aushub / Zwischenlagerung / Bewertung / Verwertung von Böden haben getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.
  - III.5.9 Bodenmieten sind nicht zu befahren.
  - III.5.10 Während der Bauzeit vegetationsfreie Bodenflächen sind vor Bodenerosion zu schützen.
  - III.5.11 Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Auftrag abgeschobenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.
  - III.5.12 Nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen hat der vollständige Rückbau der Anlagen einschließlich der sich im Boden befindlichen Fundamente / Wege / Leitungen zu erfolgen.
  - III.6. Brand- und Katastrophenschutz
  - III.6.1 Um die WKA schnell und eindeutig auffinden zu können, müssen diese identifizierbar sein. Die Anlagenkennzeichnung ist am Turmfuß in einer Höhe von ca. 5 m mit entsprechender Zifferngröße (mind. 30 cm) anzubringen.
  - III.6.2 Es ist ein Feuerwehr-Übersichtsplan nach DIN 14095, mit dem Anfahrtsweg zur WKA und dem Sperrradius (im Brandfall), sowie den Notfallnummern des/ der Betreiber/s (Informationen für die Feuerwehr, wie Erreichbarkeit der ständig besetzten Fernüberwachungsstelle, ggf. Telefonnummer Notfallmanager oder Notfallmonteure) zu erstellen.
- Dieser Plan ist mit den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz –

vorbeugender Brandschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim vor Inbetriebnahme abzustimmen.

III.6.3 Die Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen in das Objekt und den damit verbundenen Besonderheiten einzuweisen.

Der Kontakt zu den zuständigen Feuerwehren ist über das Ordnungsamt herzustellen.

### III.7. Arbeitsschutz

III.7.1 In der WKA ist eine Ausfertigung der zugehörigen EU-Konformitätserklärung zu hinterlegen.

III.7.2 In der WKA ist eine Ausfertigung der zugehörigen Unterlage für spätere Arbeiten im Sinne der Baustellenverordnung zu hinterlegen.

III.7.3 In der WKA ist vor Inbetriebnahme ein Prüfkonzept, welches Art und Umfang der Prüfungen, Prüffristen und Anforderungen an die mit der Prüfung beauftragten Personen für alle zur Anlage gehörenden prüfpflichtigen Arbeitsmittel beinhaltet, zu hinterlegen.

III.7.4 Für die lückenlose Sicherstellung einer Rettungskette ist vor Tätigkeitsbeginn ein schriftliches Rettungskonzept, für alle zu erwartenden Bau- und Montagetätigkeiten und sonstigen Tätigkeiten (z.B.: Instandhaltungs-, Wartungs-, Inspektions-, Reparaturtätigkeiten) in oder an der WKA, zu erstellen und in dieser zu hinterlegen.

III.7.5 Das Rettungskonzept ist etwaigen Fremdunternehmen, die in oder an der WKA tätig werden, vor Tätigkeitsbeginn zur Kenntnis zu geben.

III.7.6 Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung darf 15 lx nicht unterschreiten.

III.7.7 Die Zugangstreppe in die WKA ist entsprechend Nummer 4.5 der ASR A1.8 einzurichten oder muss, im Ergebnis einer fachkundig durchgeführten Gefährdungsbeurteilung, den Beschäftigten mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz bieten.

III.7.8 Die Steigleitern sind entsprechend Nummer 4.6 der ASR A1.8 einzurichten oder müssen, im Ergebnis einer fachkundig durchgeführten Gefährdungsbeurteilung, den Beschäftigten mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz bieten.

III.7.9 Schutzeinrichtungen sind zu installieren, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen:

- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,
- müssen stabil gebaut sein,
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können,
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben,
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken,
- müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

III.7.10 Die Anlage ist mit schnell erreichbaren und auffällig gekennzeichneten Notbefehlseinrichtungen mit der Gefahr bringende Bewegungen oder Prozesse ohne zusätzliche Gefährdungen unverzüglich stillgesetzt werden können auszurüsten. Die Erreichbarkeit muss auch im Bedarfsfall der Flucht gewährleistet sein.

III.7.11 Die mit Nummer 7.3 „Sicherheitsanweisung, Verhaltensregeln an, in und auf Windenergieanlagen, Produktreihe Delta 4000“ und Nummer 5.2 „Allgemeine Dokumentation Grundlagen zum Brandschutz“ (beide aus den Antragsunterlagen) empfohlene Verwendung von Feuerlöschern mit dem Löschmittel CO<sub>2</sub> ist hinsichtlich möglicher Gefahren für die Verwender und Dritte aufgrund potenzieller „CO<sub>2</sub> Vergiftung“ und/oder Erstickung unter Berücksichtigung der Raumvolumen und spannungsführender Teile durch eine im Sinne § 3 Absatz 3 der Betriebssicherheitsverordnung und § 6 Absatz der Gefahrstoffverordnung fachkundige Person zu überprüfen und erforderlichenfalls durch die Empfehlung einer sichereren Arbeitsschutzmaßnahme zu substituieren. Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren und der Gefährdungsbeurteilung beizufügen.

III.7.12 Die Nebenbestimmungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit sind bei Betreiberwechsel dem neuen Betreiber mitzuteilen und zu beachten. Jeder Betreiberwechsel ist spätestens zwei Wochen vor Betreiberwechsel formlos anzuzeigen. Die Anzeige enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Name, Anschrift der/des vormaligen Betreiberin/s
- Name, Anschrift der/des zukünftigen Betreiberin/s
- Datum des Betreiberwechsels.

### III.8. Luftfahrt

#### Tageskennzeichnung

III.8.1 Die Rotorblätter der WKA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsröt (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

III.8.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 m hohen orangen bzw. roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

III.8.3 Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange bzw. rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

#### Nachtkennzeichnung

III.8.4 Auf dem Dach des Maschinenhauses der WKA ist eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot (ES) anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren.

III.8.5 Am Mast der WKA ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern (ES) auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

III.8.6 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des

Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

- III.8.7 Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux.
- III.8.8 Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden und die Luftfahrtbehörde die Zustimmung erteilt hat, kann der Einsatz einer BNK erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen der Luftfahrtbehörde zur Zustimmung vorzulegen.
- Die Luftfahrtbehörde kann nach Prüfung der Umstände im Einzelfall feststellen, dass der Betrieb der geplanten BNK den Luftverkehr gefährden würde und nur eine dauerhafte Befeuerng in Betracht kommt.
- III.8.9 Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) sind jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WKA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- III.8.10 Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.
- III.8.11 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerng automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- III.8.12 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- III.8.13 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- III.8.14 Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- III.8.15 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist unverzüglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.
- III.8.16 Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten zulässig. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

III.8.17 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

### III.9. Anzeigen

III.9.1 Der Beginn der Bauarbeiten (Beginn jeglicher Erd- oder Bauarbeiten für Zuwegungen für die WKA, Kranstellflächen oder deren Fundamente sowie dem Herrichten der Baustelle) ist dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, dem Fachdienst Natur, Wasser und Boden, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde sowie der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

III.9.2 Dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Schwerin ist spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung mit den Angaben nach Anhang I der BaustellV zu übermitteln.

III.9.3 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens Infra I 3 - I-332-22-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

III.9.4 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlage, sowie der Beginn des Probetriebes der WKA ist dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, dem Fachdienst Natur, Wasser und Boden, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich anzuzeigen.

III.9.5 Der Beginn und die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen sind dem StALU WM und dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde anzuzeigen.

III.9.6 Jeder Betreiberwechsel ist spätestens zwei Wochen vor Betreiberwechsel der Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde, dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung sowie dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V formlos anzuzeigen. Die Anzeige enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Name, Anschrift der/des vormaligen Betreiberin/s
- Name, Anschrift der/des zukünftigen Betreiberin/s
- Datum des Betreiberwechsels.

III.9.7 Die WKA muss als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 100 m über Grund müssen für die Veröffentlichung besondere Vorkehrungen getroffen werden.

Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr

1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungs-Nr.: MV-10155



- Name des Standortes:
- Art des Luftfahrthindernisses:
- Geogr. Standortkoordinaten für die WKA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]:
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist:

Diese Meldungen sind unter Angabe des Az.: V-623-00000-2012/100-007 (24-2/1841-7) schriftlich dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde (Ref. 630), 19048 Schwerin mitzuteilen, vorzugsweise per Email an [luftfahrtbehoerde@em.mv-regierung.de](mailto:luftfahrtbehoerde@em.mv-regierung.de).

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden.

- III.9.8 Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontearbeiten sind der Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde sowie dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung unverzüglich anzuzeigen.
- III.9.9 Die Anzeige zum Rückbau ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten der unteren Bauaufsichtsbehörde und dem StALU WM als Genehmigungsbehörde vorzulegen.

## **D. Begründung**

### **I. Sachverhalt**

#### I.1. Antragsgegenstand

Die Naturwind Schwerin GmbH beantragte mit Datum vom 30.10.2019 (Posteingang) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer WKA des Typs Nordex N149-5,7 MW mit einer Nabenhöhe von 125,4 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m einer Nennleistung von 5,7 MW am Standort 19077 Uelitz.

#### I.2. Verfahrensart

Das Vorhaben unterliegt gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV dem vereinfachten Genehmigungsverfahren.

Für den Windpark wurde bereits eine UVP durchgeführt. Es handelt sich hier daher um die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs.1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher erforderlich. Das Genehmigungsverfahren wurde gem. § 4 i. V. m. § 10 BImSchG im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

#### I.3. Zuständigkeit

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß §§ 2 und 3 LwUmwuLBehV M-V i. V. m. § 3 Nr. 2a ImmSchZustLVO M-V das StALU WM.

#### I.4. Vollständigkeit

Mit Schreiben vom 14.09.2022 wurde bestätigt, dass die Antragsunterlagen i. S. d. § 7 Abs. 1

der 9. BImSchV als vollständig anzusehen sind. Zuletzt wurden mit Datum vom 10.08.2023 nach dem Antrag auf Anwendung des novellierten BNatSchG durch die Antragstellerin vom 27.10.2022 zum Verfahren angepasste Unterlagen zum Naturschutz eingereicht.

#### I.5. Behördenbeteiligung

Es sind von folgenden Behörden, deren Zuständigkeit berührt wurde, Stellungnahmen abgegeben worden (§ 10 Abs. 5 BImSchG; (Datum der abschließenden Stellungnahme in Klammern)):

- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V (14.07.2022)
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V, Luftfahrtbehörde (16.08.2022)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (30.06.2022)
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (20.07.2022)
- Landesforst M-V (22.08.2022)
- Straßenbauamt Schwerin (28.07.2022)
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (09.08.2022)
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (08.12.2023 und 17.01.2024)
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (28.11.2022)
- Landkreis Ludwiglust-Parchim, Fachdienst Umwelt (01.08.2022)
- Landkreis Ludwiglust-Parchim, Fachdienst Bauordnung (03.03.2023)
- Landkreis Ludwiglust-Parchim, Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz (15.07.2022)
- Landkreis Ludwiglust-Parchim, Fachdienst Straßen- und Tiefbau (18.07.2022)
- Landkreis Ludwiglust-Parchim, untere Denkmalschutzbehörde (16.05.2022)
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abteilung 4, Dezernat 45 Naturschutzrechtlicher Vollzug bei Windenergieanlagen (13.12.2023 und 19.12.2023)
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (25.11.2022)

Die beteiligten Behörden haben unter der Voraussetzung, dass vorstehende Nebenbestimmungen eingehalten werden, keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

Weiterhin wurden die 50Hertz Transmission GmbH (12.07.2022), die WEMAG AG (11.08.2022) sowie der Netzbetreiber Telefonica GmbH (20.07.2022), der Deutsche Wetterdienst DWD (27.07.2022) sowie der Wasser- und Bodenverband „Schweriner See/Obere Sude“ (23.08.2022) am Genehmigungsverfahren beteiligt, die jedoch keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht haben.

Ebenfalls wurde der NABU M-V beteiligt. Der NABU M-V äußerte mit Schreiben vom 16.08.2022 Bedenken gegen das Vorhaben. Die vorgebrachten Bedenken wurden durch die am Verfahren beteiligten Fachbehörden, welche für die Prüfung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG fachlich zuständig sind, berücksichtigt und konnten ausgeräumt werden.

#### I.6. Ersetzen der Stellungnahme Denkmalschutz

Mit Schreiben (E-Mail) vom 29.06.2022 wurde das Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege M-V (LAKD M-V) am Verfahren beteiligt. Seitens des LAKD M-V wurde jedoch trotz

wiederholter Bitte (mit Schreiben vom 24.11.2022) keine Stellungnahme abgegeben. Mit Datum vom 28.11.2022 teilte das LAKD mit, dass es sich nicht zum Vorhaben äußern wird.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, Ländliche Räume und Umwelt M-V hinsichtlich des Umgangs mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts M-V vom 07.02.2023 (AZ: 5 K 171/22 OVG) vom 07.03.2023 indiziert dies, dass die Denkmalschutzbehörden keine dem Vorhaben entgegenstehenden denkmalfachlichen Einwendungen einbringen wollen, so dass typischerweise einer Genehmigung aus denkmalfachlichen Gründen nichts entgegensteht."

Die Prüfung der Schutzwürdigkeit von Denkmälern inklusive einer Abwägung, ob das Schutzzut der Denkmäler höher zu stellen ist als das überragende öffentliche Interesse an der Erzeugung von Erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) obliegt somit gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG dem StALU WM als Genehmigungsbehörde.

Zur Beurteilung durch das StALU WM wurde der in Kapitel 14 der Antragsunterlagen vorgelegte UVP-Bericht, erstellt durch das Ingenieurbüro Oevermann, Freier Landschaftsarchitekt AKN (Uphauser Straße 59, 49594 Alfhausen vom 03.08.2023) für die Prüfung anhand der Kriterien des o. g. Erlasses herangezogen.

Insgesamt ist die herangezogene Antragsunterlage (UVP-Bericht) plausibel, weder offensichtlich falsch, widersprüchlich, unvollständig oder sonst mangelhaft und kann daher zur Bewertung und Abwägung der Schutzwürdigkeit der Denkmäler herangezogen werden. Die Unterlage stellt im Ergebnis fest, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf vorhandene Denkmäler ausgehen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Denkmals, das gemäß § 7 DSchG M-V eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde erfordert, ist nicht feststellbar.

Aufgrund der fehlenden Beeinträchtigung ist die Abwägung zwischen denkmalschutzrechtlicher Schutzwürdigkeit und dem überragenden öffentlichen Interesse nach § 2 EEG nicht weiter notwendig.

Gleichwohl ist die denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 DSchG M-V zu erteilen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Sofern es sich bei der Maßnahme – wie vorliegend – um eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien handelt, ist § 2 EEG zu beachten. Nach § 2 Satz 1 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Nach § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien – und dies gilt für jede einzelne Anlage, vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 07.02.2023 – 5 K 171/22 OVG –, Rn. 159, juris – als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, solange die Stromerzeugung im Bundesgebiet noch nicht nahezu treibhausgasneutral erfolgt. Da die Stromerzeugung im Bundesgebiet noch nicht nahezu treibhausgasneutral ist und auch keine atypische Konstellation vorliegt, fällt die Abwägung hiernach zu Lasten des Denkmalschutzes aus. Eine Alternativenprüfung war nicht durchzuführen (vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 07.02.2023 – 5 K 171/22 OVG –, Rn. 165, juris).

Hiernach verlangt ein überwiegendes öffentliches Interesse die Errichtung und den Betrieb der antragsgegenständlichen Anlagen. Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist daher zu erteilen.

Gewichtige Gründe des Denkmalschutzes, die im Sinne des § 7 Abs. 4 DSchG M-V für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen würden, sind nicht ersichtlich. Sofern sie vorliegen würden, würde die denkmalschutzrechtliche Genehmigung aufgrund der vorstehenden Feststellungen und der überragenden Bedeutung der erneuerbaren Energien gleichwohl erteilt.

Die fehlende denkmalschutzrechtliche Zustimmung wird demnach durch das StALU WM nach eigener Prüfung und Bewertung der vorliegenden Unterlagen ersetzt.

Nebenbestimmungen werden diesbezüglich nicht festgelegt.

#### I.7. Gemeindliches Einvernehmen

Die geplante WKA befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Uelitz. Das gemeindliche Einvernehmen wurde mit Schreiben vom 05.09.2022 (Posteingang 05.09.2022) erteilt.

#### I.8. Rückbauverpflichtung

Die gemäß § 35 Abs. 5 BauGB erforderliche Rückbauverpflichtung nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung liegt mir mit Schreiben vom 15.10.2019 vor.

#### I.9. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für den Windpark wurde bereits eine UVP durchgeführt. Es handelt sich hier daher um die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs.1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 UVPG durchgeführt. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung war festzustellen, dass das Vorhaben gemäß § 9 Abs.1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 UVPG der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt. Die entsprechende Prüfungsunterlage (UVP-Bericht) wurde eingereicht.

Der UVP-Bericht wurde durch die Genehmigungsbehörde unter Heranziehung der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren, der Ermittlungen der Genehmigungsbehörde sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter im Genehmigungsverfahren geprüft.

Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen i. S. d. § 20 9. BImSchV wurde durch TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG (Trelleborgerstraße 15, 18107 Rostock) als Behördensachverständiger mit Datum vom 29. Januar 2024 erarbeitet und durch die Genehmigungsbehörde unter Heranziehung der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren, der Ermittlungen der Genehmigungsbehörde sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter im Genehmigungsverfahren geprüft. Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen ist diesem Bescheid als Anlage 2 beigefügt.

Im Ergebnis der schutzgutbezogenen Untersuchung wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb der WKA bei Umsetzung der benannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen zur Genehmigung umweltverträglich erfolgen kann.

Diese Bewertung schließt ein, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 13 ff. BNatSchG i. V. m. § 12 NatSchAG M-V bilanziert wurden und kompensiert werden, die Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG gegeben sowie die Einhaltung der Vorschriften des Besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG gewährleistet ist.

#### I.10. Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 BImSchG, § 8 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben im Amtlichen Anzeiger M-V Nr. 39 vom 26.09.2022 (AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 448) sowie am 26.09.2022 auf der Homepage des StALU WM und im UVP Portal öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 04.10.2022 bis einschließlich 03.11.2022 im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus waren die Unterlagen über das UVP-Portal zugänglich.

Die Einwendungsfrist endete am 05.12.2022. Gegen das Vorhaben konnten während der Einwendungsfrist Einwendungen bei der o. g. Behörde sowie elektronisch per E-Mail an STALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de erhoben werden. Innerhalb dieser Frist sind keine Einwendungen eingegangen. Die Absage des anberaumten Erörterungstermins erfolgte im Amtlichen Anzeiger M-V Nr. 17 vom 22.04.2024 (AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 192) und auf der Homepage des StALU WM öffentlich bekanntgemacht.

## II. Entscheidung

### II.1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die unter A. 1 d. B formulierte Genehmigung wird für eine WKA erteilt, da die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass unter Erteilung von Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen. Es ist sichergestellt, dass bei der vorgesehenen Errichtung und beim Betrieb der WKA die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### II.2. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehbarkeit von Nebenbestimmungen ist angeordnet worden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ist der gesetzliche Regelfall. Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen. Die Errichtung und der Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen ohne Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen ist vom Gesetzgeber nicht gewollt (vgl. § 20 Abs. 2 S.1 der 9. BImSchV).

Die sofortige Vollziehung der genannten Bedingungen und Auflagen ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anzuordnen, weil diese Nebenbestimmungen i.S.d. § 36 VwVfG sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG erfüllt sind. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann dabei auf bestimmte Teile eines Verwaltungsaktes beschränkt werden, wobei das öffentliche Interesse an der Vollziehung mit dem überwiegenden Interesse des Beteiligten, hier der Antragstellerin, abzuwägen ist. Diese Prüfung führt im Ergebnis dazu, dass einerseits die Antragstellerin von der Genehmigung bereits vor Bestandskraft des Genehmigungsbescheides Gebrauch machen kann (§ 63 BImSchG) zur Förderung des Ausbaus der Windenergie. Die für den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen unabdingbaren Voraussetzungen zum Schutz der Allgemeinheit wie die Einhaltung der Bauvorschriften und des Schallschutzes sowie des Arten- und Vogelschutzes müssen aber auch in dem Zeitraum vorliegen, in dem noch keine Bestandskraft des Genehmigungsbescheides vorliegt. Nach der Rechtsprechung (OVG Lüneburg, NVwZ-RR 20107, 214) dürfen insoweit durch den sofortigen Vollzug keine irreversiblen Schäden entstehen, die ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung vermieden worden wären.

Unter Beachtung dieser Grundsätze ergibt sich für die einzelnen Bedingungen und Auflagen Folgendes:

1.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen zum Baurecht (Ziff. C.III.2 d. B.) zur ordnungsgemäßen Errichtung der WKA wie Standsicherheitsnachweis sind unerlässlich zur Vermeidung der dauerhaften Schädigung der Rechtsgüter Dritter. Diese Voraussetzungen müssen dann auch fachmännisch überwacht werden. Gleiches gilt für den Brandschutz (Ziff. C.III.6 d. B.) der zum Schutz der Allgemeinheit unerlässlich ist.

Für den Betrieb der WKA ist, unabhängig von der Bestandskraft der Genehmigung, in diesem Zeitraum ebenso sicherzustellen, dass der Arbeitsschutz (Ziff. C.III.7 d. B.) und die Luftsicherheit (Ziff. C.III.8 d. B.) gewährleistet sind. Gleiches gilt für die Auflagen zum Boden- und Gewässerschutz sowie die bodenkundliche Baubegleitung (Ziff. C.III.5 d. B.), um eine dauerhafte Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser und Boden zu vermeiden.

2.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzmaßnahmen zum Immissionsschutz (Ziff. C.III.3 d. B.) ist erforderlich, weil die Einhaltung der von der TA Lärm vorgegebenen Werte unabdingbare Voraussetzung einer Genehmigung zum Betrieb der Anlage ist. Darauf kann zum Schutz der Anwohner in der Zeit bis zur Bestandskraft des Genehmigungsbescheides nicht verzichtet werden. Gleiches gilt für den Schutz der Anwohner wegen der Vermeidung des Schattenwurfes. Weiterhin dient zum Schutz der Anwohner die Umsetzung der Schutzmaßnahmen vor Eiswurf und Eisfall.

3.

Auch die dem Artenschutz dienenden Vorgaben des BNatSchG, mit welchem die europarechtlichen Vorgaben der FFH-RL (RL 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409/EWG) umgesetzt werden, könnten nicht mehr effektiv umgesetzt werden, wenn der Artenschutz im Zeitraum, in dem der Genehmigungsbescheid noch nicht bestandskräftig ist, nicht beachtet würde. Dies könnte zu einer Veränderung bzw. Vernichtung der derzeitigen Artenvielfalt im betreffenden Gebiet führen, der nicht wieder rückgängig gemacht werden könnte.

Insofern sind die Nebenbestimmungen unter C.III.4 d. B. unabdingbar, weil durch diese Maßnahmen (Umsetzung der Maßnahmen zur Eingriffskompensation z. B. „Anlage von Streuobstwiese“, ökologische Baubegleitung (ÖBB), Abschaltungen sowohl für Fledermäuse als auch für Groß- und Greifvögel, Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten) der Bestand an dort heimischen Vogelarten und anderen besonders geschützten Arten erhalten bleiben soll.

Lediglich Ausgleichsmaßnahmen, die nicht sofort umgesetzt werden müssen, wie die freiwilligen Maßnahmen wie das Höhenmonitoring (Ziff. C.III.4.17 bis C.III.4.19 d. B.) und damit keine direkte Auswirkung auf den aktuellen Tierbestand im betreffenden Gebiet haben, können auch später nachgeholt werden.

4.

Letztlich müssen auch die Anzeigepflichten nach Ziff. C.III.9. d. B. für sofort vollziehbar erklärt werden, weil diese dazu dienen, den Betrieb der WKA zu überwachen, um irreversible Schäden durch Bau und Betrieb der WKA zu vermeiden gem. den Schutzgütern zu 1.-3.

5.

Dem öffentlichen Vollzugsinteresse kann somit nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung Geltung verschafft werden. Dem entgegenstehende überragende Individualinteressen an der Aussetzung der Vollziehbarkeit sind auch unter Berücksichtigung des Gebots effektiven Rechtsschutzes nicht zu erkennen, zumal gerichtlicher Rechtsschutz gem. § 80 Abs. 5 VwGO zu erlangen ist. Im Verhältnis zur Rücknahme und zum Widerruf der Genehmigung (vgl.- Schoch-Schneider VwGO § 80 Rn. 49) stellt die Vollziehungsanordnung das mildere Mittel dar.

### II.3. Gebührenfestsetzung

Die Entscheidung über den Antrag Naturwind Schwerin GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG ist gemäß § 2 VwKostG M-V i.V.m. der ImmSchKostVO M-V a.F. gebührenpflichtig.

Die Gebühr unter A.4. d. B. wird nach den Gebührennummern 200.6, 201.4.3, 201.4.5, 201.4.6 und 201.4.7 des 2. Teils des Gebührenverzeichnisses der ImmSchKostVO M-V a.F. i.V.m. §§ 9 und 10 VwKostG M-V wie folgt festgesetzt:

|   |                      |
|---|----------------------|
| Herstellungskosten (inkl. MwSt.) für 1 WKA<br>(lt. Kostenaufstellung, aufgerundet auf volle 500)  | ████████████████████ |
| Gebühr gem. Nr. 200.6<br>für die Genehmigung nach § 4 BImSchG   | ████████████████████ |
| Zuschlag gem. Nr. 201.4.3<br>für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung<br>(30% der Gebühr nach Nr. 200.6)  | ████████████████████ |
| Zuschlag gem. Nr. 201.4.6<br>für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss<br>des Genehmigungsverfahrens (bis 30 % der Gebühr gem. Nr.<br>200.6) | ████████████████████ |

---

Ermäßigung nach Nr. 201.4.7  
bei Beauftragung eines Sachverständigen zur Beschleunigung des  
Verfahrens nach § 13 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV (10-30% der  
Gebühr nach Nr. 200.6, höchstens bis zur Höhe der Auslagen,

---

**Summe**

Der Gebührenrahmen des Zuschlags nach Nr. 201.4.6 kann bis zu 30 % der Genehmigungsgebühr betragen. Während des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Bestandteile der Antragsunterlagen erneut nach Änderung geprüft:

- LBP
- AFB
- UVP-Bericht
- Schallgutachten
- Schattengutachten

Da es sich hierbei um wesentliche Dokumente zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der Anlagen handelt und insbesondere bei den naturschutzfachlichen Unterlagen mehrfache Änderungen zu erhöhtem Prüfungsaufwand führten, ist ein Zuschlag von 20% angemessen.

#### II.4. Anhörung

Im Rahmen der Anhörung wurde Ihnen mit Schreiben vom 04.06.2024, zugestellt per E-Mail, Gelegenheit gegeben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Mit E-Mail vom 19.06.2024 nahmen Sie zu dem übersandten Entwurf dieses Bescheides Stellung.

##### Zu C.I.1.1

*Hier liegt eine Dopplung vor, da bereits im ersten Absatz eine Aufschiebende Bedingung für den Baubeginn formuliert ist. Zudem hat die untere Bauaufsichtsbehörde konkrete Vorgaben zum Sicherungsmittel gemacht, so dass es einer nochmaligen Zustimmung nicht bedarf.*

Erwiderung der Genehmigungsbehörde:

Die Formulierung unter C.I.1.1 Absatz 3 ist mit dem LK Ludwigslust-Parchim abgestimmt. Die Formulierung der Nebenbestimmung C.I.1.1 bleibt bestehen.

##### Zu C.II

*Die Formulierung „Teil der Anlage“ ist missverständlich, da es sich nur um eine Anlage (WKA) handelt.*

Erwiderung der Genehmigungsbehörde:

Die Formulierung der Nebenbestimmung C.II bleibt bestehen. Da es sich um eine WKA handelt, ist „die Anlage“ eine WKA.

##### Zu C.III.2.1, zweiter Anstrich

*Der Nachweis eine Sicherungsleistung durch den neuen Betreiber spätestens einen Monat nach Betreiberwechsel ist für die Zeit des Betriebes sinnvoll. Die aktuelle Formulierung macht diese zeitliche Einschränkung nicht. Demnach wäre bei einem Betreiberwechsel vor Betriebsaufnahme vom neuen Betreiber eine Sicherungsleistung zu stellen. Wir bitten um Präzisierung bzw. Klarstellung, dass dies erst nach Betriebsaufnahme notwendig ist.*

Erwiderung der Genehmigungsbehörde:

C.III.2.1, zweiter Anstrich bezieht sich auf die aufschiebende Bedingung C.I.1.1. Darin heißt es: „Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass...“ Somit kann eine Beschränkung der Auflage C.III.2.1, zweiter Anstrich auf „vor dem Betrieb“ nicht vorgenommen werden. Die Formulierung C.III.2.1,

zweiter Anstrich bleibt bestehen.

#### Zu C.III.4.9

31.09. bitte auf 30.09. korrigieren.

Die Änderung wurde übernommen.

#### Zu C.III.4.14

Der Satz „Die Abschaltungen sind während jeglichen Betriebes....“ ist doppelt.

Die Änderung wurde übernommen.

#### Zu C.III.4.16

„für jede betroffene WKA“: es gibt nur eine WKA, Halbsatz streichen.

Die Formulierung der Auflage C.III.4.16 wurde angepasst.

#### Zu C.III.4.20

nicht 6 Monate nach Genehmigung, sondern nach Umsetzung Kompensationsmaßnahme

Erwiderung der Genehmigungsbehörde:

Die Formulierung der Nebenbestimmung C.II bleibt bestehen, da sich die Befristung auf 6 Monate aus der § 13 Abs. 2 Ökokonto-VO M-V ergibt.

### **III. Bedingungen**

#### **III.1. Bauordnung**

Zu den Bedingungen unter C.I.1 d. B.:

Die Bedingungen stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (einschließlich der vollständigen Fundamente) sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber aus nicht vorhersehbaren Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Erfüllung der Bedingung zum verfügbaren Zeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist.

#### **III.2. Immissionsschutz**

Zu den Bedingungen unter C.I.2 d. B.:

Aufgrund der fehlenden schalltechnischen Vermessung des WKA-Typs ist nicht hinreichend sichergestellt, dass die Anlage den Anforderungen an den Schallschutz entspricht. Somit ist es erforderlich, Nebenbestimmung C.I.2.1 festzusetzen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm für die nächsten betroffenen Immissionsorte eingehalten werden.

Im Beschattungsbereich der geplanten WKA liegen drei Immissionsorte auf dem nördlich der geplanten WKA angrenzenden Betriebsgelände des Kompostierwerks LH Rohstoff GmbH, deren Büro- und Arbeitsräume gemäß Nr. 1.2 der WKA-Schattenwurfhinweise als schutzwürdig zu berücksichtigen sind. Der Schattenwurf der geplanten WKA erreicht darüber hinaus keine weiteren Immissionsorte. Von den existierenden und vorrangig geplanten WKA der Windparks Sülte und Lübesse-Uelitz beschatten 12 die Immissionsorte auf dem Gelände



des Kompostierwerks und schöpfen dort bereits die maximal zulässige Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr sowie 30 Minuten pro Tag aus. Damit gilt an diesen Immissionsorten für die geplante WKA die sog. Nullbeschattung, d. h. hier dürfen keine weiteren Immissionsbeiträge an periodischem Schattenwurf zugelassen werden.

Die Risikobeurteilung dient dem Ausschluss sonstiger Gefahren gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Zu den sonstigen Gefahren zählt auch der Eisabfall von den Rotorblättern. Der Gemeindegeweg Sülte – Uelitz, der Feldweg nördlich der WKA, Wald- und Wirtschaftswege westlich der WKA und das Betriebsgelände der RoKom Kompostierung können durch Eiswurf der WKA betroffen sein und daher ist die Installation eines Eisansatzerkennungssystems notwendig. Das Gutachten „Standortspezifische Eisfall- und Eisabwurf-Gefährdungsbetrachtung“ erstellt durch die Antragstellerin vom 21.01.2021 hat ergeben, dass die WKA bei Eisansatz sicher abgeschaltet werden und die Integration der Eiserkennung in die WEA-Steuerung dem Stand der Technik entspricht. Damit werden die behördlichen Anforderungen für eine sichere Abschaltung bei Gefahr von Eisabwurf im laufenden Betrieb als „sonstige Gefahr“ im Sinne des § 5 BImSchG erfüllt. Aufgrund der erforderlichen Risikominimierung und des erweiterten Schutzzweckes des BImSchG §1 Abs. 2 Strich 2 muss die Funktionalität der Eisdetektoren vor Inbetriebnahme nachgewiesen sein.

### III.3. Naturschutz

Zu den Bedingungen unter C.I.3 d. B.:

Die Bedingung C.I.3.1 dient der Sicherstellung der Erfüllung des Ausgleichs in Natur und Landschaft. Nach § 15 BNatSchG ist der/die Verursacherin zum Ausgleich eines Eingriffs verpflichtet, sofern dieser nicht unterlassen werden kann. Für das Landschaftsbild ergibt sich die Verpflichtung für den Ausgleich ebenso wie dessen Höhe aus dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Eingriffe (Kompensationserlass Windenergie M-V) vom 06.10.2021. Die Festlegung als Bedingung ist notwendig, da bei Ausbleiben der Zahlung die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 15 BNatSchG nicht mehr gegeben wären.

Laut Zweitgutachten von Biota (2022:14) wurde der Kompensationsbedarf für das Landschaftsbild nicht ordnungsgemäß bemessen. In der Überarbeitung ergab sich ein Ersatzgeld in Höhe von [REDACTED]. Nach Neuberechnung durch das Dezernat 45, StALU WM fällt das Ersatzgeld jedoch geringfügig höher aus. Ursächlich ist hier ein geringer Unterschied in der Berücksichtigung der Vorbelastung in Wertstufe 2 (statt 91,9% hier 86,9% Vorbelastung angenommen). Möglicherweise ergab sich ein Unterschied aufgrund der Umrechnung in andere Koordinatensysteme oder es liegt ein Rundungsfehler vor. Die Informationen konnten dem LBP nicht entnommen werden.

Die Bedingung C.I.3.2 dient der Sicherstellung der Erfüllung des Ausgleichs der Eingriffe in Natur und Landschaft. Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen kann. Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 13 und § 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) – § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Unvermeidbare Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft hat der Verursacher in den Planunterlagen darzustellen und innerhalb einer bestimmten Frist so auszugleichen, dass nach dem Eingriff oder Ablauf der Frist das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist. In § 17 Abs. 4 BNatSchG ist festgelegt, dass vom Verursacher eines Eingriffs die für die Beurteilung des Eingriffs und des Ausgleichs erforderlichen Angaben zu machen sind. Die entsprechenden Unterlagen wurden nicht vollständig vorgelegt. Ausweislich des vorgelegten Nutzungsvertrags ist das Flurstück lediglich für Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Windpark Hoort vorgesehen. Um sicherzustellen, dass der Eigentümer der Umsetzung auch im Zusammenhang mit dem

Windpark Lübesse zustimmt, ist eine entsprechende verbindliche Bestätigung des Eigentümers einzureichen.

Die Bedingungen C.I.3.3 dient der Sicherstellung der Erfüllung des Ausgleichs der Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Verursacherin ist nach § 15 BNatSchG zum Ausgleich eines Eingriffs verpflichtet, sofern dieser nicht vermieden werden kann. Erforderlich ist hierbei eine dauerhafte Sicherung, die auch langfristig nicht durch privatrechtliche Kündigung von Nutzungsverhältnissen gefährdet sein darf. Privatrechtliche Sicherungen wie Nutzungsverträge oder Eigentumserwerb können jederzeit durch einseitige Willenserklärung des Grundstückseigentümers rückgängig gemacht werden. Auch die grundbuchrechtliche Sicherung zugunsten der Genehmigungsinhaberin ist ungeeignet, da auch bei einem Betreiberwechsel aller oder einiger Anlagen die Sicherung lückenlos gegeben sein muss. In der Regel sollte es möglich sein, die gewünschte Rangstelle zu erhalten. Sofern im Einzelfall hier jedoch Schwierigkeiten bestehen, kann in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine andere Rangstelle vereinbart werden, sofern die vorgehend eingetragenen Rechte der vollumfassenden Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahme nicht entgegenstehen. Die Eintragung zugunsten der zuständigen Naturschutzbehörde stellt auch sicher, dass keine unbemerkte Löschung vorgenommen wird und verhindert so das Eintreten von Verbotstatbeständen. In diesem Falle würde die Wirksamkeit der Maßnahme entfallen, die Genehmigungsvoraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wären nicht mehr gegeben. Da die Rechtmäßigkeit der Genehmigung in erheblichem Maße vom Eintritt des Sachverhalts einer rechtlichen Sicherung abhängig ist, ist die Gestaltung als Bedingung notwendig.

#### III.4. Forst

Die Bedingung unter C.I.4. d. B. ergibt sich aus dem Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.01.2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist und des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.2011 (GVObI. M-V, S. 870), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27.05.2016 und aus dem den Erlass Waldbrandschutz, Verfahren bei der forstbehördlichen Beteiligung zu Bau und Betrieb von Windenergieanlagen vom 22.07.2013.

WKA, deren äußere Rotor spitze sich in einem Abstand zum Wald von weniger als 50 Metern befinden, müssen mit einer automatischen Löschanlage in den Kanzeln und mit Brandmeldern ausgestattet sein, welche ein automatisches Abschalten der Anlage im Störfall bewirken. Die WKA 8 weist einen Waldabstand von 22 bzw. 23 m auf. Zur Reduzierung der Gefährdung durch den geringen Waldabstand der WKA 8 muss die Funktionalität der automatischen Löscheinrichtungen und Brandmelder in der Kanzel der WKA vor Inbetriebnahme nachgewiesen werden.

#### IV. **Befristung**

Die unter C.II. d. B. festgelegte Befristung der Genehmigung basiert auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Danach erlischt die Genehmigung für die WKA, wenn nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist mit der Errichtung der WKA begonnen worden ist.

Die von mir gesetzte Frist ist geeignet und erforderlich, zu gewährleisten, dass die WKA bei Inbetriebnahme dem Stand der Technik entspricht und dem Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht entgegensteht. Unter Berücksichtigung des § 18 Abs. 3 BImSchG, der eine Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht, sofern vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird, ist die Frist auch angemessen.

#### V. **Auflagen**

##### V.1. Allgemeines

Die vorstehenden Auflagen unter C.III.1 d. B. sind begründet durch:

- den Vorsorgegrundsatz, Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu

treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,

- die notwendige Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und erheblicher Belästigungen von der Allgemeinheit und der Nachbarschaft,
- den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Gesundheit und Leben

## V.2. Bauordnung

Zu den Auflagen unter C.III.2 d. B.:

Die Auflagen unter C.III.2 d. B. dienen der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Baugenehmigung und ergeben sich aus den §§ 11 Abs. 3, 55 Abs. 1 und 2, 81 Abs. 2 Nr. 1 und 82 Abs. 1 LBauO M-V.

Die Auflage unter C.III.2.1 d. B. ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

Darüber hinaus ist der Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 52 Abs. 2 BImSchG verpflichtet, die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung behördlicher Überwachungsaufgaben erforderlich sind. Die Kenntnis über den aktuellen Betreiber einer Anlage ist grundlegend für alle behördlichen Maßnahmen erforderlich.

## V.3. Immissionsschutz

Zu den Auflagen unter C.III.3 d. B.:

Die vorstehenden Auflagen unter C.III.3.1 bis 3.9 d. B. begründen sich wie folgt:

Für die Bewertung der Immissionen durch Schall und Schatten lagen folgende Unterlagen vor:

- [1.1] Geräuschimmissionsgutachten für den Betrieb von einer Windenergieanlage Typ Nordex N149/5.X mit 5,7 MW und 125,4 m Nabenhöhe am Standort 19077 Uelitz vom 07.12.2020, Berichtsnummer: PK 2020048-SLG-B, erstellt durch Ingenieurbüro PLANKon, 26122 Oldenburg
- [2.1] Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage am Standort Lübesse/Uelitz, Bericht Nr.: I17-SCH-2022-024 vom 11.03.2022, erstellt durch die I17-Wind GmbH & Co. KG
- [1.2] Schattenwurfgutachten für den Betrieb von einer Windenergieanlage Typ Nordex N149/5.X mit 5,7 MW und 125,4 m Nabenhöhe am Standort 19077 Uelitz vom 07.12.2020, Berichtsnummer: PK 2020048-SLG-B erstellt durch Ingenieurbüro PLANKon
- [2.2] Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage am Standort Lübesse/Uelitz, Bericht Nr.: I17-SCHATTEN-2022-021 vom 08.03.2022, erstellt durch die I17-Wind GmbH & Co. KG

### Schall

Die akustische Plausibilität der Prognose [1.1] wird weitgehend bestätigt. Der Gutachter stellt in [1.1] nachvollziehbar dar, dass die beantragte WKA des Typs Nordex N149/5.X mit Serrations (STE) und einer Nabenhöhe von 125,4 m am Tage in der Betriebsweise „Mode 0“ mit einer Abgabeleistung von 5.700 kW (Volllast) sowie in der Nacht im schallreduzierten „Mode 15“ mit einer Abgabeleistung von 3.770 kW betrieben werden kann.

Die prognostizierte Vorbelastung der WKA der Windparks Sülte und Lübesse-Uelitz führt bereits an drei Immissionsorten in der Ortschaft Sülte zu zulässigen und an sechs

Immissionsorten in den umliegenden Ortslagen Lübesse und Uelitz zu unzulässigen Überschreitungen des nächtlichen Immissionsrichtwertes von 40 bzw. 35 dB (A). Die prognostizierten Beurteilungspegel der Gesamtbelastung zeigen für die gleichen Orte in Lübesse und Uelitz unzulässige Überschreitungen des Immissionsrichtwertes, wie sie bereits durch die Vorbelastung prognostiziert wurden. Der Gutachter weist in [1.1] darauf hin, dass die geplante WKA im schallreduzierten Betriebsmodus nachts an allen Immissionsorten mit prognostizierten unzulässigen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nur einen Beitrag von mindestens 15 dB(A) unter dem maßgebenden Immissionsrichtwert leistet und ihr Beitrag somit gegen Null geht. Die Genehmigung der geplanten WKA ist daher nicht zu verwehren.

Die für die Schallimmissionsprognose [1.1] verwendeten Emissionsdaten beruhen auf Herstellerangaben und sind aus diesem Grund mit einer erhöhten Unsicherheit behaftet. Dem LUNG M-V liegen Vermessungsberichte (Prüfbericht WICO 235SE920-02 vom 05.03.2021, WICO 023SE221-02 vom 29.10.2021 und WICO 166SE722-02 vom 06.06.2023) von WKA des gleichen Typs im „Mode 0“, „Mode 14“ und „Mode 16“ vor, die eine gegenüber den Herstellerangaben veränderte Frequenzverteilung der Geräuschanteile im Oktavspektrum aufweisen. Aufgrund der gemessenen energetischen Verschiebungen der Geräuschanteile hin zum tieffrequenten Bereich des Oktavspektrums ist immissionsseitig mit erhöhten Schallpegeln zu rechnen. Sollte diese veränderte Frequenzverteilung auch in der Betriebsweise „Mode 15“ auftreten, ist eine Verschlechterung der Immissionssituation an den Immissionsorten der umliegenden Ortschaften anzunehmen. Aus diesem Grund und in Anlehnung an Ziffer 4.2 der LAI-Hinweise (Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Aktualisierung 2016, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 30.06.2016)) ist der Nachtbetrieb bis zur Vorlage einer FGW-konformen (Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallimmissionswerte, Revision 19, veröffentlicht am 01.03.2021, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e. V.) Vermessung des „Mode 15“, welche die der Schallimmissionsprognose zu Grunde gelegten Emissionsdaten bestätigt, auszusetzen.

Die überschlägige Prüfung des überarbeiteten Gutachtens [2.1] ergab, dass dieses gegenüber dem vorausgegangenem Gutachten [1.1] mit Ausnahme der nunmehr berücksichtigten Vorbelastungs-WKA des Typs N117/2400 keinen Erkenntnisgewinn mit sich bringt. Dagegen sind im überarbeiteten Gutachten [2.1] jedoch für drei andere Vorbelastungs-WKA unzutreffende Emissions-Ansätze verwendet worden. So wurden die zwei WKA vom Typ N131/3300 mit nächtlichen Schalleistungspegeln von 100,6 dB(A) bzw. 98,6 dB(A) statt der genehmigten 96,4 dB(A) inkl. Unsicherheitsbetrachtung veranschlagt und die Vorbelastungs-WKA vom Typ S77/1500 („W5“, Bezeichnung lt. Gutachten [2.1] wurde mit 103,0 dB(A) statt der genehmigten 103,3 dB(A) inkl. Unsicherheitsbetrachtung berücksichtigt. Nach den Berechnungen des LUNG M-V sind die daraus resultierenden Abweichungen der prognostizierten Vor- und Gesamtbelastung gravierender als die fehlende Berücksichtigung des Nachtbetriebs der zwei WKA vom Typ N117/2400 in [1.1], die in der Stellungnahme betrachtet und als nicht genehmigungsrelevant bewertet wurde. Insgesamt sieht das LUNG M-V aus den o. g. Gründen keinen Mehrwert in dem überarbeiteten Gutachten [2.1].

### Schatten

Das vorliegende Gutachten [1.2] entspricht den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurfhinweise)“ der LAI (Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurfhinweise) – Aktualisierung 2019, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 23.01.2020). Im Beschattungsbereich der geplanten WKA liegen drei Immissionsorte auf dem nördlich der geplanten WKA angrenzenden Betriebsgelände des Kompostierwerks LH Rohstoff GmbH, deren Büro- und Arbeitsräume gemäß Nr. 1.2 der WKA-Schattenwurfhinweise als schutzwürdig zu berücksichtigen sind. Der Schattenwurf der geplanten WKA erreicht darüber hin-aus keine weiteren Immissionsorte. Von den existierenden und vorrangig geplanten WKA der Windparks Sülte und Lübesse-Uelitz beschatten zwölf die Immissionsorte auf dem Gelände des Kompostierwerks und schöpfen dort bereits die maximal zulässige Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr sowie 30 Minuten pro Tag aus. Damit gilt an diesen Immissionsorten für die geplante WEA die sog. Nullbeschattung, d. h. hier dürfen keine weiteren Immissionsbeiträge an periodischem

Schattenwurf zugelassen werden.

Durch technische Maßnahmen an der geplanten WKA müssen die Immissionen durch periodischen Schattenwurf auf das in den WKA-Schattenwurfhinweisen definierte zulässige Maß begrenzt werden. Die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen ist im Rahmen eines Schattenwurfabschaltkonzeptes vor Inbetriebnahme der WKA darzulegen.

Die überschlägige Prüfung des überarbeiteten Gutachtens [2.2] ergab, dass zwar die Georeferenzierung des Immissionsortes „Uelzer Str. 17, Sülte“ in [2.2] konservativer Weise vorgenommen wurde (Gebäudegrenze statt Gebäudemitte) und daher der aus dem Schattengutachten [1.2] generell vorzuziehen ist. Ohne eine Überschreitung der maximal zulässigen Beschattungsdauer an diesem Immissionsort entfaltet die neue Georeferenzierung jedoch keine Genehmigungsrelevanz.

#### Eiswurf / Eisfall

Die Auflage unter C.III. 3.11 d. B. dient der Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit von Eisfall und Eiswurf und erfolgt antragsgemäß zum Schutz des Gemeindeweges Sülte – Uelitz, des Feldwegs nördlich der WKA, der Wald- und Wirtschaftswege westlich der WKA und des Betriebsgeländes der RoKom Kompostierung zur WKA.

Die Auflage unter C.III.3.12 bis C.III.3.14 d. B. ist erforderlich zur Vorsorge vor sonstigen Gefahren nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Zu den sonstigen Gefahren zählen beispielsweise auch Eisabfall. Aufgrund der erforderlichen Risikominimierung und des erweiterten Schutzzwecks des BImSchG § 1 Abs. 2 Strich 2 muss die Funktionalität der Eisdetektoren vor Inbetriebnahme nachgewiesen sein.

#### V.4. Naturschutz

Zu den Auflagen unter C.III.4 d. B.:

Folgende Unterlagen lagen zur Prüfung vor:

- UVP-Bericht, erstellt von Ingenieurbüro Oevermann (Stand: 09/ 2022 und 08/2023)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), erstellt von Ingenieurbüro Oevermann (Stand: 09/ 2022 und 06/2023)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB), erstellt von Ingenieurbüro Oevermann (Stand: 09/ 2022 und 06/2023)
- Protokoll über die Kontrolle von Brutplätzen des Rotmilans (nordwestlich von Lübesse) und neu entdeckter Brutplatz des Rotmilans (südlich von Sülte), erstellt von Kriedemann Ing.- Büro für Umweltplanung (Stand: 06/ 2016)
- Ergebnisbericht zur Horstkontrolle für den Rotmilan im Umfeld des WP Lübesse, erstellt von Ingenieurbüro Oevermann (Stand: 2017)
- Protokoll über die Horstkontrolle für zwei Rotmilan-Brutpaare im Umfeld des Windeignungsgebietes Nr. 16 Lübesse für die WEA Nr. 6, WEA Nr. 7 und WEA Nr. 8, erstellt von Kriedemann Ing.-Büro für Umweltplanung (Stand: 05/ 2018)
- Horstkontrolle für zwei Horste des Rotmilans im Umfeld des WP Lübesse, erstellt von Ingenieurbüro Oevermann (Stand: 08/ 2019)
- Abschlussbericht zur Kartierung der Avifauna, erstellt von Ingenieurbüro Oevermann (Stand: 10/ 2019) ix. Ergebnisse der Horstbesatzkontrolle, erstellt von Ingenieurbüro Oevermann (Stand: 2020)
- Zweitgutachten: Prüfbericht WP Lübesse/ Uelitz, erstellt von biota (Stand: 07.07.2023)

Zu der Auflage unter C.III.4.1 d. B.:

Die Auflage dient der Sicherstellung der Umsetzung und der Kontrolle der Auflagen. Neben der rein dokumentarischen Funktion wird diese Maßnahme zur Abwendung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG eingesetzt. Der erweiterte Einsatz einer ÖBB wird notwendig, wenn von den Bauzeitenregelungen abgewichen wird, um die

korrekte Durchführung von Besatzkontrollen und ggf. schonende Umsiedlungen zu gewährleisten.

Zu den Auflagen unter C.III.4.2 und C.III.4.3 d. B.:

Bäume mit einem Stammumfang von 100 cm sind gemäß § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt und Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Diese Auflagen dienen dem Schutz der geschützten Bäume, während der Baustellenarbeiten und tragen dazu bei, mögliche Schäden an Bäumen zu verhindern, da die geplante WKA lediglich ca. 100 m von Waldbeständen sowie 85 m von Biotopstrukturen (BRR, BWW) entfernt ist. Um Baumstämme vor Beschädigungen durch mechanische Einwirkungen zu schützen, sind im Rahmen der ÖBB Schutzmaßnahmen zu ergreifen (z. B. Schutzplatten aus widerstandsfähigem Material wie Kunststoff am betroffenen Stamm, Umzäunung der betroffenen Gehölze mit einem stabilen Zaun). Es ist wichtig, dass während der Bauarbeiten regelmäßig eine Überwachung der Gehölze erfolgt, um sicherzustellen, dass keine Schäden auftreten. Bei Bedarf können durch die ÖBB Anpassungen oder zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Das Abstellen von schweren Maschinen oder Baustellenmaterialien in unmittelbarer Nähe der Gehölze sind zu unterlassen, um Wurzelschäden oder physische Beschädigungen zu vermeiden. Der Wurzelbereich (äußerster Rand der Baumkrone inklusive 1,50 m Puffer) ist ein sensibler Bereich, der zum Schutz und Erhalt des Baumes beiträgt. Die Nutzung dieses Bereichs als Lagerstätte kann zu Schäden des Wurzelbereichs führen und die Gesundheit und Stabilität des Baumes beeinträchtigen. Alternativ können Schutzmaßnahmen wie das Verlegen von Schutzplatten oder -matten (auf Kiesbett) um die Wurzelzone verwendet werden, um die Wurzeln der Gehölze zu schützen, wenn keine anderen Abstellmöglichkeiten vorhanden sind. Diese helfen dabei, die Wurzeln vor Verdichtung des Bodens oder mechanischen Schäden zu bewahren.

Zu der Auflage unter C.III.4.4 d. B.:

Durch das Anheben des Lichtraumprofils oder das Hochbinden der Äste wird sichergestellt, dass die Baustellenfahrzeuge sicher passieren können, ohne die Äste zu beschädigen. Diese Maßnahme ist wichtig, um zu verhindern, dass die Fahrzeuge an den tiefreichenden Ästen hängenbleiben und diese möglicherweise abreißen. Dadurch würden große Wunden an den Bäumen entstehen, die nur schwer verheilen und als Eintrittspforten für Schadenerreger dienen könnten. Die Polsterung der Bindungspunkte gewährleistet zudem, dass die Bäume vor Verletzungen durch die Bindungsmechanismen geschützt sind. Sind Rückschnitte zur Freistellung des Lichtraumprofils erforderlich, so ist der betroffene Bereich auf mögliche Brutaktivität zu überprüfen, da der Kronentraufbereich auch als Fortpflanzungsstätte für eine Vielzahl von Tierarten, einschließlich Vögel dient. Diese Auflage gewährleistet den allgemeinen Artenschutz, verhindert das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und berücksichtigt die ökologische Bedeutung des Kronentraufbereichs als Fortpflanzungsstätte. Durch die Überprüfung auf mögliche Brutaktivitäten und die Freigabe durch die Naturschutzbehörde wird sichergestellt, dass die Rückschnittmaßnahmen mit den geltenden Naturschutzbestimmungen im Einklang stehen und keine negativen Auswirkungen auf die dort vorkommende Fauna haben.

Zu der Auflage unter C.III.4.5 d. B.:

Die Auflage dient zur Einhaltung des § 15 BNatSchG, nachdem Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten sind

Zu der Auflage unter C.III.4.6 d. B.:

Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 13 und § 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) – § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Unvermeidbare Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft hat der Verursacher in den Planunterlagen darzustellen und innerhalb einer bestimmten Frist so auszugleichen, dass

negative Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft vollumfänglich kompensiert sind. Die in den vorgelegten Planungsunterlagen vorgeschlagene Maßnahme E 01 (Anlage einer Streuobstwiese) ist geeignet, den Eingriff auszugleichen. Die Auflagen dienen der Sicherstellung ihrer Umsetzung. s. Kapitel Begründung, Hinweis zu Kontrollbestimmungen.

Zu den Auflagen unter C.III.4.7 und C.III.4.8 d. B.:

Die Auflagen dienen der Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten, der Vermeidung der Tötung sowie der Störungsvermeidung während der Brutzeit besonders geschützter bodenbrütender Vogelarten. Mit den Auflagen soll die baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sowie die betriebsbedingte Tötung besonders geschützter Vogelarten vermieden werden, indem Bautätigkeiten zur Brutzeit vermieden oder die Anlage von Brutplätzen verhindert wird. Die Vermeidungsmaßnahmen erfolgen antragsgemäß nach AFB (2022), V01 und V 03. Um Gewöhnungseffekte zu vermeiden, sind bei Vergrämung nach a) weitere Maßnahmen spätestens nach drei Monaten zu ergreifen.

Zu der Auflage unter C.III.4.9 d. B.:

Durch das Vorkommen von Gehölzbrütern kann es durch den Bau der geplanten Anlagen zum Eintreten von Verbotstatbeständen nach dem § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kommen, da 760 m<sup>2</sup> einer Windschutzpflanzung (BWW) im Zuge der Zuwegungsplanung in Anspruch genommen werden. Diese Auflage dient der Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und der Vermeidung der Tötung besonders geschützter Vogelarten. Diese Auflage erfolgt antragsgemäß nach AFB 2022, Vermeidungsmaßnahme V01 und V03.

Zu der Auflage unter C.III.4.10 d. B.:

Die Auflage dient der Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten, der Vermeidung der Tötung sowie der Störungsvermeidung während der Brutzeit besonders geschützter brütender Vogelarten. Mit den Auflagen soll die baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sowie baubedingte Tötung besonders geschützter Vogelarten vermieden werden, in dem eine Rodung, Beseitigung und Beschneidung von Gehölzen vom 01.03. bis 30.09. untersagt ist.

Zu den Auflagen unter C.III.4.11 und C.III.4.12 d. B.:

Durch die Entnahme von 760 m<sup>2</sup> Windschutzpflanzungen (BWW) zwecks Anlage der temporären Zuwegung sowie die Nähe zu einer nördlich gelegenen Baumreihe (BRR) im Zuge der geplanten dauerhaften Zuwegung können bewohnte und potenzielle Habitate von höhlenbrütenden Vögeln und Fledermausarten zerstört werden. Die Auflagen dienen daher dazu, das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verhindern. Die notwendigen Maßnahmen unterscheiden sich je nach Art des vorgefundenen Fledermausquartiers. Insbesondere bei individuenstarken Wintergesellschaften ist das Einstellen der Schnittmaßnahmen und ein Abwarten der natürlichen Abwanderung (in der Regel bis Mitte März) notwendig.

Zu der Auflage unter C.III.4.13 d. B.:

Fledermäuse können nach artenschutzfachlicher Einschätzung während ihrer Jagd- und Transferflüge durch Lärm und Licht erzeugende nächtliche Bauarbeiten gestört werden oder mit Baufahrzeugen kollidieren. Auch während des Winterschlafs sind Fledermäuse empfindlich gegenüber hellen Lichtern und lauten Geräuschen. Zur Abwendung dieser Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ist eine Beschränkung der Arbeiten auf den Tag erforderlich.

Zu der Auflage unter C.III.4.14 d. B.:

die Auflage begründet sich in der Vermeidung von Verbotstatbeständen und orientiert sich dabei an der AAB-WEA Teil Fledermäuse MV (2016: 19), die die Verwendung pauschal langer Abschaltzeiten für WKA-Standorte empfiehlt, die sich im Umfeld potenziell bedeutsamer Fledermauslebensräume befinden. Dies trifft für die geplante WKA zu, welche sich gem. GIS-Daten in < 100 m Entfernung zu bedeutenden Fledermauslebensräumen befindet. Da die Aktivitäten in Gondelhöhe, insbesondere wandernder Fledermäuse erst im Rahmen des Höhenmonitoring ermittelt werden können, ergibt sich das Erfordernis vorsorglicher Abschaltzeiten (siehe AAB-WEA FL M-V, 2016: 19), um das Tötungsrisiko insbesondere

wandernder Arten zu reduzieren. Die Nebenbestimmung begründet sich mit der Sicherstellung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG für lokal vorkommende und migrierende Fledermausarten. Der Abschaltalgorithmus erfolgt antragsgemäß bzw. gem. Vermeidungsmaßnahme V02 (AFB 2022, Anhang II).

Zu der Auflage unter C.III.4.15 d. B.:

zur Berücksichtigung der Niederschlagsmenge bei den pauschalen Abschaltzeiten wird aktuell noch geforscht. Da Niederschlagsmessungen zur Abschaltung von WKAs für Fledermäuse unzuverlässig sein können, wird ein konservativer Wert empfohlen oder auf die Berücksichtigung des Niederschlags zu verzichten. Falls die Niederschlagsmenge dennoch zum Einsatz kommen soll, ist Auflage 17 zu berücksichtigen. Diese soll verhindern, dass durch verfälschte Messeergebnisse oder mangelhafte technische Umsetzung die Anwendung des Parameters Niederschlags zu fehlerhaften Abschaltzeiten führen, die in der Folge die Möglichkeit des Eintretens des Tötungstatbestands erhöhen. Lt. der AAB-WEA FL M-V (2016) ist die Erfassung des Niederschlags nicht erforderlich, wenn dieser nicht berücksichtigt werden soll. Nach Brinkmann et al. 2011 sind die Kosten für die Erfassung des Niederschlags höher als die zu erwartenden Mehr-Erträge, wenn der Niederschlag bei den Abschaltalgorithmen berücksichtigt wird.

Zu der Auflage unter C.III.4.16 d. B.:

das Dezernat 45, StALU WM kontrolliert die Abschaltalgorithmen der pauschalen und optimierten Fledermausabschaltzeiten an der WKA anhand des ProBat Tools „proBat-Inspector“. Mit dieser kostenfreien webbasierten Anwendung ist die Berechnung standortspezifischer Abschaltalgorithmen zum Schutz von Fledermäusen durchführbar. Dies ermöglicht eine schnellere und genauere Aufbereitung und Prüfung der umfangreichen Betriebsdaten. Durch die automatisierte Prüfung mit einem vom Programm erstellten Endbericht wird eine größere Sicherheit für die zuständige Naturschutzbehörde und den Betreiber bewirkt. Um die Anwendung nutzen zu können, sind die Betriebsdaten in der geforderten Form vorzulegen.

Zu den Auflagen unter C.III.4.17 bis C.III.4.19 d. B.:

Das Höhenmonitoring ist gem. AAB-WEA M-V FL (2016) freiwillig und geeignet, um bisherige Kenntnislücken zu wandernden und residenten Fledermäusen zu verringern. Die tatsächliche Aktivität von Fledermäusen im Rotorbereich lässt sich erst nach der Errichtung der Anlagen erfassen, da die hoch fliegenden, wandernden Tiere durch bodengebundene Vorabuntersuchungen nicht hinreichend erfasst werden können und da sich die Aktivität am Standort nach der Errichtung der Anlagen ändert (Anlockwirkung der WKA). Es ist bei der Anordnung von Abschaltungen das mildeste, zum Erreichen des Ziels (hier Verhinderung von Fledermauskollisionen an den geplanten WKAs) notwendige Mittel zu wählen. Daher sind die Abschaltzeiten den Erfordernissen entsprechend anzupassen.

Die Fledermausaktivität kann sich im Laufe der Betriebszeit einer WKA durch Landnutzungsänderung, Veränderungen der Gehölzstrukturen oder auch durch klimatisch bedingte Verschiebungen des Zugzeitraumes räumlich oder zeitlich verlagern (siehe auch AAB-WEA FL M-V, Kap. 3.1.4). Mit einer erneuten Untersuchung wird weiterhin geprüft, inwiefern ggf. festgelegte Abschaltzeiten noch erforderlich oder entbehrlich sind, um das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu verhindern.

Das Einverständnis der Antragstellerin zum Auflagenvorbehalt für das mindestens zweijährige Höhenmonitoring gemäß AAB-WEA M-V FL, Kap. 3.1.4 für die Nebenbestimmungen unter C.III.4.18 und C.III.4.19. d. B. wurde gemäß § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG mit Schreiben vom 19.06.2024 erteilt.

Auflage C.III.4.20 d. B. formuliert Übermittlungspflichten des Genehmigungsinhabers an des Kompensationsverzeichnis M-V. Zur Vermeidung von Doppelbelegungen von Flächen mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen schreibt § 17 Abs. 6 BNatSchG die Führung von Kompensationsverzeichnissen vor. Für die Führung des Kompensationsverzeichnisses ist in M-V gemäß § 3 Nr. 2 NatSchAG M-V das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie zuständig. Gemäß § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG sind die Genehmigungsbehörden für die



Übermittlung der erforderlichen Angaben an die für die Führung des Verzeichnisses zuständige Stelle verantwortlich. Die Genehmigungsbehörde kann diese Übermittlungspflicht aufgrund von § 13 Abs. 2 Satz 3 Ökokonto-VO M-V dem Verursacher eines Eingriffes in der durch die Obere Naturschutzbehörde für das Kompensationsverzeichnis vorgegebenen Form auferlegen. Von dieser Möglichkeit wird hier Gebrauch gemacht. Die Eintragung durch den Eingriffsverursacher in der angegebenen Frist ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Genehmigung erforderlich. Zuständige Ansprechpartner in der Oberen Naturschutzbehörde ist [REDACTED] o.V.i.A., [REDACTED] 0385-588 [REDACTED].

Rechtsgrundlage für Auflage C.III.4.21 d.B. ist § 17 Abs. 7 S.2 BNatSchG. Demnach kann die zuständige Behörde vom Eingriffsverursacher die Vorlage eines Kompensationsberichtes verlangen. Dieser dient zur Überprüfung der sach- und fristgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen und soll die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sicherstellen. Die Nebenbestimmung ist auch verhältnismäßig, bereits zur Umsetzung seiner Kompensationspflichten sind durch den Genehmigungsinhaber die im Bericht wiederzugebenen Informationen zu erheben. Die Zusammenfassung in Berichtsform und Übersendung an die Behörde stellt keinen erheblichen Aufwand dar.

#### V.5. Wasser, Abfall, Boden

Zu den Auflagen unter C.III.5 d. B.:

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

#### V.6. Brand- und Katastrophenschutz

Zu den Auflagen unter C.III.6 d. B.:

Die Auflagen sind erforderlich, um das Brandrisiko zu minimieren und die Sicherheit der Allgemeinheit im Brandfall zu gewährleisten. Sie ergeben sich aus den §§ 3, 14 i.V.m. § 51 und 81 LBauO M-V.

#### V.7. Arbeitsschutz

Zu den Auflagen unter C.III.7 d. B.:

Die Auflagen unter C.III.7 d. B. sind notwendig, um die Sicherheit der Beschäftigten auf und in der WKA zu gewährleisten und ergeben sich aus der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), sowie aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Weitere Regelungen ergeben sich aus den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS), den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) und den Vorschriften und Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

Die Auflagen dienen dem sicheren Betrieb der Anlagen, dem Schutz Beschäftigter und Dritter und der Einhaltung von Überwachungspflichten.

#### V.8. Luftfahrt

Zu den Auflagen unter C.III.8 d. B.:

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festlegung der Auflagen erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz vom 10.05.2007 (BGBl. I, S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 131 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
- aufgrund der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH ((DFS) OZ/AF-MV-10023a vom 11.7.2022
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung

von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020 B4)

- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 29.10.2015 (BGBl. I S. 1894) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1766)

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen verwiesen.

#### V.9. Anzeigen und Abnahmen

Zu den Auflagen unter C.III.9. d. B.:

Die Auflagen unter C.III.9. d. B. dienen der Kontroll- und Überwachungstätigkeiten der Fachbehörden zur Sicherstellung der Einhaltung der beauftragten Nebenbestimmungen.

Sie ergeben sich u.a. aus den §§ 53 Abs. 1, 72 Abs. 9 und 82 Abs. 2 LBauO M-V. Die Pflicht zur Baustellen Vorankündigung ergibt sich aus § 2 BaustellV.

Die Auflagen dienen der Kontrolle der Erfüllung der gemäß § 14 Abs. 4 LuftVG beauftragten Nebenbestimmungen im Zusammenhang mit der luftrechtlichen Zustimmung für die Erteilung der Baugenehmigung zur Errichtung von Bauwerken und anderen Anlagen, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten.

Die Auflage „Anzeige des Betreiberwechsels“ ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Kopplung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

### **E. Hinweise**

#### I.1. Allgemeine Hinweise

- I.1.1 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Entscheidung im Ergebnis des nach § 4 BImSchG durchzuführenden Genehmigungsverfahrens eingeschlossen werden. Das gilt insbesondere für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des WHG.
- I.1.2 Dieser Genehmigungsbescheid schließt die Baugenehmigung nach § 72 LBauO M-V ein. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Landesbauordnung, insbesondere die Vorschriften über die Rohbau- und die Schlussabnahme, unberührt.
- I.1.3 Sie sind als Betreiber verpflichtet, die WKA einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und Einrichtungen im Rahmen dieser Genehmigung so zu errichten, zu betreiben, zu führen und zu unterhalten, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.
- I.1.4 Sie haben dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Lärm, Erschütterungen, Licht noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt werden. Ferner haben Sie sicherzustellen, dass eine schädliche Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung des Grundwassers oder des Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.
- I.1.5 Ich bin nach § 5 in Verbindung mit § 17 BImSchG auch nach Erteilung der Genehmigung berechtigt, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder

erheblichen Belästigungen geschützt sind.

- I.1.6 Ich behalte mir vor, in den im § 20 Abs. 1 und 3 BImSchG genannten Fällen den Betrieb der Anlagen zu untersagen bzw. die erteilte Genehmigung aufgrund von § 21 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 BImSchG zu widerrufen.
- I.1.7 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlagen bedarf der Anzeige nach § 15 bzw. der Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dies gilt entsprechend § 17 Abs. 4 BImSchG auch für Änderungen, die zur Erfüllung nachträglicher Anordnungen erforderlich sind.
- I.1.8 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlagen einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlagen (Abbruch, Verkauf, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlagen der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung vorhandenen Einsatzstoffe und deren Verbleib,
- durch den Betrieb der Anlagen möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.

## I.2. Bauordnung

Gemäß § 66 Abs. 2 der LBauO M-V muss der Standsicherheitsnachweis von einer Person mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung erstellt sein, der in einer von der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern oder der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern zu führenden Liste eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch in Mecklenburg-Vorpommern.

Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind nur zulässig, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Eine Prüfung entgegenstehender öffentlicher Belange erfolgt durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz.

## I.3. Immissionsschutz

Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags“/„nachts“ basiert auf folgenden Oktavspektren: Oktavspektrum N149/5.X mit STE, Betriebsweise „Mode 0“<sup>2</sup>

|                              |      |      |      |      |       |      |      |        |
|------------------------------|------|------|------|------|-------|------|------|--------|
| Oktavmittenfrequenz [Hz]     | 63   | 125  | 250  | 500  | 1000  | 2000 | 4000 | (8000) |
| Schallleistungspegel [dB(A)] | 87,3 | 93,5 | 97,2 | 99,8 | 100,5 | 98,0 | 90,4 | 82,4   |

<sup>2</sup> Herstellerangabe NORDEX: Octave sound power levels / Oktav-Schallleistungspegel Nordex N149/5.X Rev. 02 vom 14.02.2020

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit  $\Delta L = 2,1$  gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

Oktavspektrum N149/5.X mit STE, Betriebsweise „Mode 15“<sup>2</sup>

|                              |      |      |      |      |      |      |      |        |
|------------------------------|------|------|------|------|------|------|------|--------|
| Oktavmittenfrequenz [Hz]     | 63   | 125  | 250  | 500  | 1000 | 2000 | 4000 | (8000) |
| Schallleistungspegel [dB(A)] | 78,7 | 84,9 | 88,6 | 91,2 | 91,9 | 89,4 | 81,8 | 73,8   |

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit  $\Delta L = 2,1$  gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

#### I.4. Naturschutz

- I.4.1 Die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt nach 35 Abs.1 BauGB. Die Errichtung der WKA einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen im Außenbereich stellt nach § 12 Abs. 1 Nr. 12 Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V) einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar. Eingriffe bedürfen nach § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V einer Genehmigung. Diese wird auf Grundlage des § 42 Abs. 1 NatSchAG M-V in Form einer Naturschutzgenehmigung zum Bauantrag erteilt
- I.4.2 Im Umfeld des beantragten Vorhabens befinden sich nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 20 NatSchAG gesetzlich geschützte Biotope. Es erfolgt laut Vorhabenträgerin keine direkte Beanspruchung durch die geplante WKA oder deren Zuwegung. Mittelbar durch die Ausführung des Vorhabens beeinträchtigt sind Biotope mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit wie Feldgehölze (BRR). Aufgrund der teils direkten Lage neben den Baustellenbereichen wird auf die Verbote des gesetzlichen Biotopschutzes hingewiesen
- I.4.3 In dem Fall, dass der Bodenaushub für selbständige Aufschüttungen im Sinne von § 12 Abs.1 Nr. 2 NatSchAG M-V geplant ist, bedarf es gemäß 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NatSchAG M-V einer Genehmigung durch die Naturschutzbehörde.
- I.4.4 Die vorsorgenden Bestimmungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ sind einzuhalten. Für die Lagerung von Boden genutzte Flächen sind innerhalb von maximal sechs Monaten nach Errichtung der Anlagen vollständig zurückzubauen und die vorherige Nutzung wiederherzustellen.
- I.4.5 Bei Differenzen zwischen den in den Maßnahmenblättern beschriebenen Maßnahmen und den hier beschriebenen Nebenbestimmungen, ist das in diesen Nebenbestimmungen beschriebene gültig.

#### I.5. Wasser, Abfall, Boden

- I.5.1 Bezüglich des Boden- und Grundwasserschutzes sowie der Altlasten bestehen zum Vorhaben keine Bedenken oder Einwände. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im vom Vorhaben betroffenen Gebiet nicht bekannt.
- I.5.2 Bezüglich des Gewässerschutzes bestehen zum Vorhaben keine Einwände. Bei der geplanten Errichtung der WKA werden Gewässer I. und II. Ordnung nicht tangiert.
- I.5.3 Sofern zur Schaffung der Infrastruktur, wie z. B. der Trassenführung für Stromleitungen, unterhaltungspflichtigen Gewässer II. Ordnung gekreuzt werden sollen, ist gesondert bei der unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 82 Abs. 1 LWaG und § 36 WHG rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen. Mit den Antragsunterlagen (Grundrisse, Schnitte, Hoch- und Rechtswerte der Kreuzungen, Lageplan und Flurkarte als Katasterauszug) sind die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See/Obere Sude“ für Gewässer II. Ordnung vorzulegen.
- I.5.4 Leitungen sind mindestens 1,5 m unter der Sohle offener Gewässer bzw. von Verrohrungen zu planen und zu verlegen. Grabenprofile sind zu erhalten. Gewässer

sind im rechten Winkel zu kreuzen. Kreuzungen sind zu kennzeichnen und nach Abschluss der Arbeiten der uWB und dem zuständigen WBV als Bestandspläne auszuhändigen.

## I.6. Arbeitsschutz

- I.6.1 Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere Koordinatoren im Sinne der Baustellenverordnung zu bestellen (§ 3 Abs. 1 BaustellV).
- I.6.2 Aufzüge (Befahranlagen) in WKA sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend, durch eine in Mecklenburg-Vorpommern zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS), prüfen zu lassen (§§ 15, 16 BetrSichV).
- I.6.3 An Druckanlagen sind Prüfungen vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen durchzuführen. Die Druckgeräte unterliegen wiederkehrenden Prüfungen in Abhängigkeit der Betriebsparameter. Die Prüfprotokolle sind als Kopie vom Betreiber zur Einsichtnahme in den WKA zu hinterlegen (§§ 15 und 16 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 Abschn. 4 BetrSichV).
- I.6.4 Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere, Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sind in regelmäßigen Abständen sachgerecht zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen (§ 4 Abs. 3 ArbStättV).
- I.6.5 Grundlage aller Betrachtungen im Zusammenhang der Gefährdungsbeurteilung sind die jeweils aktuellen staatlichen Gesetze und Verordnungen und technischen Regeln zum Arbeitsschutz. Ergänzende technische Normen, wie z.B. DIN und VDE, können ebenfalls in der aktuellen Fassung verwendet werden. Gefährdungsbeurteilungen sind bei Veränderungen der Rechtslage oder der Betriebsabläufe, dem Einsatz anderer Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe zu überarbeiten und anzupassen.
- I.6.6 Der Festlegung von Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind auch die "Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit" (Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung - DGUV I 203 007 "Windenergieanlagen") zu Grunde zulegen.

## I.7. Luftfahrt

### Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK):

- I.7.1 Gemäß Auflage C III. 8.4 d. B. ist vor Inbetriebnahme einer BNK die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen zur Zustimmung vorzulegen. Die Luftfahrtbehörde kann nach Prüfung der Umstände im Einzelfall feststellen, dass der Betrieb der angezeigten BNK den Luftverkehr gefährden würde und nur eine dauerhafte Befeuerng in Betracht kommt.

Die Verpflichtung für die Betreiber von Windenergieanlagen zur Installation einer Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 8 EEG. Demzufolge ist die flächendeckende Ausstattung mit BNK der vorgeschriebene Regelfall. Hiervon kann nur in begründeten Einzelfällen bei Feststellung der Gefährdung des Luftverkehrs abgesehen werden.

Eine fundierte Beurteilung, ob im konkreten Einzelfall der Betrieb einer BNK gegebenenfalls aus Gründen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs von der Luftfahrtbehörde zu versagen ist, kann erst bei Vorliegen vollständiger Unterlagen gemäß Punkt 3, AVV Anhang 6, erfolgen. Es wird hierzu auf das Informationsblatt der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen, das unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden kann. Für die abschließende Prüfung und Zustimmung bei der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern sind die vollständigen Unterlagen für die BNK – über die zuständige Genehmigungsbehörde – der Luftfahrtbehörde vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung wird den Antragstellern sowie der

Genehmigungsbehörde mitgeteilt.

Veröffentlichungsdaten:

- I.7.2 Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.

Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WKA in m über Grund und in m über NN. Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WKA-Standorte ist die Luftfahrtbehörde und ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr daher erneut zu beteiligen.

Kraneinsatz

- I.7.3 Sollte für die Errichtung der WKA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
- maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN
- ungefähre Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 4 Wochen vorher) beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, Joh.-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen V-623-00000-2012/100-007 (24-2/1841-7) anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> werden.

I.8. Straße und Tiefbau

- I.8.1 Eine Studie zum Transport der Anlagenteile und der zur Montage benötigten Großgeräte liegt offensichtlich noch nicht vor. Daher ist nicht erkennbar, inwieweit Bäume an Bundes- oder Landesstraßen im Zusammenhang der Anlieferung von Bauteilen beeinträchtigt werden oder gefällt werden müssen.

Falls ein Transport über Bundes- oder Landesstraßen erfolgen soll, ist ein Zuwegungskonzept einschließlich einer Bilanzierung von Eingriffen in den Baumbestand zu erstellen und dem Straßenbauamt Schwerin vorzulegen.

Ein Eingriff in einen gemäß § 19 NatSchAG M-V geschützten Alleebestand ist grundsätzlich zu vermeiden. Die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen ist nachzuweisen. Nicht vermeidbare Eingriffe sind auf ein Mindestmaß zu beschränken (Minimierungsgebot). Es ist darzulegen wie viele Bäume beschnitten werden und in welchem Umfang die Eingriffe in den Baumbestand (Fällung, Schnittmaßnahmen im Feinst-, Grob-/Starkastbereich) erfolgen werden.

Notwendige Lichtraumprofilschnitte sind fachgerecht gemäß gültiger ZTV Baumpflege auf maximal 4,50 m Höhe auszuführen. Eingriffe in den Starkastbereich sind zu vermeiden. Diese bedürfen einer naturschutzrechtlichen Genehmigung und Abstimmung mit dem Straßenbauamt. Sollte eine Vermeidung nicht möglich sein, sind die Eingriffe zu bilanzieren und zu kompensieren.

Der Zeitpunkt der Schnittmaßnahmen ist dem Straßenbauamt Schwerin mindestens drei Tage im Vorfeld mitzuteilen. Die ausführende Fachfirma ist dem Straßenbauamt zu benennen.

Zur Rodung vorgesehene Bäume sind artenschutzrechtlich auf ihre Habitateigenschaften für Fledermäuse, höhlen- und baumbrütende Vögel zu untersuchen und entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und gegebenenfalls Kompensationsmaßnahmen vorzusehen

Ferner sind dann dem Straßenbauamt Schwerin die Transporte von Bauteilen mindestens drei Tage vorher anzukündigen.

1.8.2 Für eventuell neu anzulegende Zufahrten an Bundes- und Landesstraßen sind straßenbauliche Detailunterlagen zu erstellen und dem Straßenbauamt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Dabei ist zu beachten, dass die Rodung von Alleebäumen, Bäumen von Baumreihen und gesetzlich geschützten Einzelbäumen nicht zulässig ist und eine Zustimmung durch die Straßenbauverwaltung sowie einer naturschutzrechtlichen Genehmigung bedarf.

1.8.3 Eine fachliche Beurteilung der Auswirkungen von Immissionen aus WKA ist das durch Straßenbauamt nicht möglich.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist zu beachten, dass durch die Anordnung neuer WKA unter Berücksichtigung vorhandener Lärmimmissionen (Vorbelastungen), insbesondere hier Lärmimmissionen (z. B. aus vorhandenem Gewerbe, Straßenverkehr von öffentlicher Straße wie Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) keine gesundheitsgefährdenden Lärmimmissionen auf umliegende schützenswerte Bepflanzungen hervorgerufen werden.

#### 1.9. Denkmalschutz

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Die Beratung zur Bergung und Dokumentation erfolgt durch das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

## F. **Rechtsgrundlagen**

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften wurden in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides geltenden Fassung angewandt, soweit nicht eine andere Fassung ausdrücklich benannt ist.

|                   |   |
|-------------------|---|
| 4. BlmSchV        | Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen  |
| 9. BlmSchV        | Verordnung über das Genehmigungsverfahren   |
| 9. ProdSV         | 9. Verordnung zum Produktionssicherheitsgesetz (Maschinenverordnung)  |
| AAB-WEA Vögel M-V | Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel, Stand 01.08.2016, LUNG M-V |
| AAB-WEA FL M-V    | Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil                                    |

Fledermäuse, Stand: 01.08.2016, LUNG M-V

|  |   |
|--|---|
| ArbSchG                                      | Arbeitsschutzgesetz   |
| ArbStättV                                    | Arbeitsstättenverordnung  |
| AVV (Kennzeichnung v. Luftfahrthindernissen) | Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen                       |
| AwSV   | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen   |
| BauGB  | Baugesetzbuch   |
| BaustellV                                    | Verordnung über Sicherheit und Gesundheit auf Baustellen  |
| BauVorIVO M-V                                | Bauvorlagenverordnung M-V   |
| BBodSchG                                     | Bundes-Bodenschutzgesetz  |
| BBodSchV                                     | Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung   |
| BetrSichV                                    | Betriebssicherheitsverordnung   |
| BGB  | Bürgerliches Gesetzbuch   |
| BImSchG                                      | Bundes-Immissionsschutzgesetz   |
| BNatSchG                                     | Bundesnaturschutzgesetz   |
| DGUV   | Vorschriften und Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung                                  |
| DSchG M-V                                    | Denkmalschutzgesetz M-V   |
| EEG  | Erneuerbare-Energien-Gesetz   |
| FGW-RL                                       | Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen  |
| GefStoffV                                    | Gefahrstoffverordnung   |
| HZE M-V                                      | Hinweise zur Eingriffsregelung M-V  |
| ImmSchKostVO M-V                             | Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V   |
| ImmSchZustLVO M-V                            | Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V   |
| LAI-Hinweise (Schall)                        | Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016                                 |
| LBauO M-V                                    | Landesbauordnung M-V  |
| LuftVG                                       | Luftverkehrsgesetz  |
| LuftVO                                       | Luftverkehrs-Ordnung  |
| LWaG M-V                                     | Landeswassergesetz M-V  |
| LWaldG M-V                                   | Landeswaldgesetz M-V  |
| LwUmwuLBehV M-V                              | Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung M-V |
| NatSchAG M-V                                 | Naturschutzausführungsgesetz M-V  |
| TA Lärm                                      | Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm  |
| TRBS   | Technische Regeln für Betriebssicherheit  |
| UVPG   | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung   |



|                           |   |
|---------------------------|---|
| VwGO                      | Verwaltungsgerichtsordnung  |
| VwKostG M-V               | Verwaltungskostengesetz M-V   |
| VwVfG M-V                 | Landesverwaltungsverfahrensgesetz   |
| WHG                       | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts  |
| WKA-Schattenwurf-Hinweise | Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Wind-energieanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung des LAI; 05. 2002, Aktualisierung 2019, Stand 23.01.2020 |

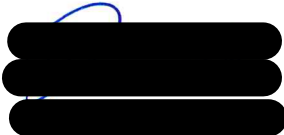
## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, einzulegen.

Ohne Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 VwGO kann durch den Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



- Anlagen:
1. Verzeichnis der geprüften Antragsunterlagen
  2. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen vom 24.04.2024, erstellt durch TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG
  3. Bauschild zum Bauvorhaben Lübesse V